

30.09.19**Empfehlungen**
der AusschüsseWi - AIS - AV - Fz - In - K - U - Vk
- Wozu **Punkt ...** der 981. Sitzung des Bundesrates am 11. Oktober 2019

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**,
der **Finanzausschuss (Fz)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- AV
U

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 79)
1. Zu Artikel 1 (Überschrift Kapitel 1,
§ 1 Überschrift,
Absatz 1 Satz 2,
Absatz 2,
Absatz 3 Satz 2,
§ 1a – neu –,
§ 3,
Überschrift nach § 3,
Kapitel 1a – neu –,
§ 4 Absatz 1,
Absatz 2,
Absatz 3,
Absatz 4,
§ 6 Absatz 1,
Absatz 5 Satz 2,
§ 7 Absatz 1 bis 4 InvKG),
Artikel 3a – neu – (§ 11 Absatz 3b – neu – FAG)
- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Die Überschrift zu Kapitel 1 ist wie folgt zu fassen:
„Strukturhilfen für die Braunkohlereviere“
- bb) § 1 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In der Überschrift ist das Wort „ , Fördervolumen“ zu streichen.
- bbb) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
„Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern Strukturhilfen nach Maßgabe des § 1a.“
- ccc) In Absatz 2 ist das Wort „Finanzhilfen“ durch das Wort „Strukturhilfen“ zu ersetzen.
- ddd) In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „Finanzhilfen“ durch das Wort „Strukturhilfen“ zu ersetzen.

cc) Nach § 1 ist folgender § 1a einzufügen:

„§ 1a
Strukturhilfen

(1) Die durch den Bund insgesamt zur Verfügung gestellten Strukturhilfen unterteilen sich in

1. Hilfen zur unmittelbaren Verwendung durch die Länder in Höhe von 14 Milliarden Euro,
2. Hilfen für weitere Maßnahmen des Bundes in Höhe von 26 Milliarden Euro.

(2) Die Strukturhilfen nach Absatz 1 Nummer 1 werden den Ländern wie folgt zur Verfügung gestellt:

1. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für das Land Brandenburg, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt. Die Verteilung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen regelt § 11 Absatz 3b des Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe von Absatz 3 und § 3;
2. Finanzhilfen nach Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe von Absatz 3 und § 3.

(3) Die Strukturhilfen nach Absatz 1 Nummer 1 werden im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Der Zeitraum nach Satz 1 wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:

1. Förderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026, in der Mittel in Höhe von 5,5 Milliarden Euro gewährt werden,
2. Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032, in der Mittel in Höhe von 4,5 Milliarden Euro gewährt werden und
3. Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038, in der Mittel in Höhe von 4 Milliarden Euro gewährt werden.

(4) Die nach Absatz 1 geförderten Maßnahmen sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 2,

2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 2 oder
3. Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

(5) Die nach Absatz 1 geförderten Maßnahmen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein.“

- dd) In § 3 ist nach den Wörtern „in § 1“ der Buchstabe „a“ einzufügen.
- ee) Nach § 3 ist folgende Überschrift einzufügen:

“Kapitel 1a

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft
und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums
im Rheinischen Revier nach Artikel 104b des Grundgesetzes“

- ff) § 4 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) In Absatz 1 sind die Wörter „werden den Ländern“ durch die Wörter „wird dem Land Nordrhein-Westfalen“ zu ersetzen.
 - bbb) Die Absätze 2 und 3 sind zu streichen.
 - ccc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Angabe „§ 1“ zu streichen ist.
- gg) § 6 ist wie folgt zu ändern:
- aaa) Absatz 1 ist zu streichen.
 - bbb) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
 - ccc) Im neuen Absatz 4 sind in Satz 2 die Wörter „für die jeweiligen Länder, in denen sich die betreffenden Braunkohleanlagen befinden,“ zu streichen.
- hh) In § 7 Absatz 1 bis 4 sind die Wörter „die Länder“ jeweils in der grammatikalisch richtigen Form durch die Wörter „das Land“ zu ersetzen.

b) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

„Artikel 3a

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 11 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Zum Ausgleich von Sonderlasten durch den infolge der vorzeitigen Beendigung der Gewinnung und Verstromung von Braunkohle erforderlich werdenden Strukturwandel in den hiervon betroffenen Regionen erhalten das Land Brandenburg, der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt jährlich Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wie folgt:

2020 bis 2026

Brandenburg 202 714 000 Euro,

Sachsen 198 000 000 Euro,

Sachsen-Anhalt 94 286 000 Euro,

2027 bis 2032

Brandenburg 193 500 000 Euro,

Sachsen 189 000 000 Euro,

Sachsen-Anhalt 90 000 000 Euro,

2033 bis 2038

Brandenburg 172 000 000 Euro,

Sachsen 168 000 000 Euro,

Sachsen-Anhalt 80 000 000 Euro.

Das Land Brandenburg, der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt berichten der Bundesregierung jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Strukturstärkung Kohle-Regionen“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Strukturentwicklung in den von der vorzeitigen Beendigung der Gewinnung und Verstromung von Braunkohle betroffenen Regio-

nen und der diesem Zweck entsprechenden Verwendung der erhaltenen Mittel. Die Berichte werden bis spätestens zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt.“ ‘

Begründung:

Allgemeiner Teil

Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen (SoBEZ) sind für die Länder, die leistungsschwach im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 Satz 5 GG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2 FAG sind, der geeignetere Finanzierungsweg im Vergleich zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b GG. SoBEZ eröffnen einen größeren verfassungsrechtlich zulässigen Verwendungsspielraum. Ihr Einsatz bleibt nicht auf Investitionen von Ländern und Gemeinden beschränkt. Sie ermöglichen mit dem Ziel der Bewältigung des Strukturwandels auch die Förderung von Investitionsvorhaben der Unternehmen und der Zivilgesellschaft sowie die Finanzierung nicht-investiver Ausgaben der Strukturentwicklung. SoBEZ sind ein bewährtes Instrument zur befristeten finanziellen Unterstützung leistungsschwacher Länder durch den Bund anlässlich der Bewältigung von Sonderlasten. Dieser Tatbestand ist im Fall des Strukturwandels aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Braunkohleverstromung zweifelsfrei erfüllt.

Die Einführung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für das Land Brandenburg, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt erfordert eine Anpassung des Gesetzes, wonach ein neues Kapitel vor Kapitel 1 aufzunehmen ist. Darin sind insbesondere das Fördervolumen und die Verteilung der Mittel nach Revieren bzw. Ländern zu regeln. Im bisherigen Kapitel 1 ist die Bereitstellung und die Verwendung von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen zu regeln.

Besonderer Teil

Zu Buchstabe a (Artikel 1 – Investitionsgesetz Kohleregionen):

Zu Doppelbuchstaben aa und bb (Kapitel 1, § 1):

Angelehnt an Artikel 1 Kapitel 2 des Gesetzentwurfes für die strukturschwachen Standorte von Steinkohlekraftwerken werden auch die Finanzierungsinstrumente für die Braunkohlereviere als Strukturhilfen bezeichnet.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 1a Strukturhilfen):

Zu Absatz 1:

Es wird die Aufteilung der Gesamtmittel in Höhe von 40 Mrd. Euro in Mittel für Maßnahmen der Länder und Gemeinden in Höhe von 14 Mrd. Euro und Mittel für Maßnahmen des Bundes in Höhe von 26 Mrd. Euro geregelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt den Finanzierungsweg für die Strukturhilfen in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der betroffenen Länder fest.

Zu Absatz 3:

Die bisher in § 6 Absatz 1 vorgesehene Aufteilung der Bundesmittel über drei Förderperioden wird beibehalten.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die bisher in § 4 Absatz 2 und 3 vorgesehenen Kriterien bilden die Richtschnur für die mit den Strukturhilfen finanzierten Maßnahmen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 3 Verteilung):

Anpassung des Verweises auf § 1a.

Zu den Doppelbuchstaben ee bis hh:

Der Geltungsbereich für die Finanzhilfen wird auf das Land Nordrhein-Westfalen begrenzt.

Zu Buchstabe b (Artikel 3a – neu – Finanzausgleichsgesetz):

Zu § 11 Absatz 3b:

Für die Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt wird ihr Anteil an den Strukturhilfen entsprechend der Verteilung in § 3 für jede der Förderperioden 2020 bis 2026, 2027 bis 2032 sowie 2033 bis 2038 in jährlichen Beträgen gewährt.

Eine Überprüfung der sachgerechten Mittelverwendung kann - wie beim „Aufbau Ost“ erfolgreich praktiziert - über die Vorlage von Fortschrittsberichten vorgenommen werden.

Unbeschadet seines Beschlusses in Ziffer 1 nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Übrigen wie folgt Stellung: *

Fz
In
K

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 2, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 9 Absatz 4 InvKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift zu Kapitel 1 ist nach der Angabe „Artikel 104b“ die Angabe „und 104c“ einzufügen.
- b) In § 1 Absatz 1 Satz 2 sind nach der Angabe „Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3“ die Wörter „sowie nach Artikel 104c“ einzufügen.

* Gilt bei Annahme von Ziffer 1 als mitbeschlossen.

- c) § 4 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Im Einleitungssatz ist nach der Angabe „Artikel 104b“ die Angabe „und 104c“ einzufügen.
 - bb) In Nummer 3 sind nach den Wörtern „Einrichtungen für Kinder und Jugendliche,“ die Wörter „Investitionen in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen einschließlich entsprechender Wohnheime und Internate, Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung nach dem Recht der Länder,“ einzufügen.
- d) § 9 Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:
- „Bei Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz kann die Bundesregierung zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Bei Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz kann die Bundesregierung zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.“

Begründung:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ voraus. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daran zu messen, ob die Empfehlungen der Kommission vollständig umgesetzt werden oder aber vom gesamtgesellschaftlichen Konsens abweichen, den die Empfehlungen der Kommission bezüglich des Ob und der Bedingungen einer Beendigung der Braunkohle-Verstromung zum Ausdruck bringen.

Aufgrund der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Gewährung der Bundesmittel als Finanzhilfen nach Artikel 104b GG ist derzeit eine Verwendung der Mittel für den in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder liegenden Bereich der Bildung und des Schulwesens, d.h. beispielweise für den Bau und die Sanierung von allgemeinbildenden Schulen, nicht möglich, denn Artikel 104b GG sieht eine Förderung nur für Bereiche vor, für die der Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz hat.

Mit Artikel 104c GG besteht hingegen unter den darin genannten Voraussetzungen für den Bund eine Fördermöglichkeit für die kommunalen Organisationseinheiten und Institutionen im Bildungswesen, insbesondere für die Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in gemeindlicher Trägerschaft. Der Gesetzentwurf sollte daher aus Sicht des Bundesrates um diese Fördermöglichkeit in dem für eine gelingende Strukturentwicklung wichtigen Bereich erweitert werden.

Wi
Fz
In

3. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 2,
§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
Nummer 2 und
Nummer 3,
§ 11 Absatz 1 Satz 2,
§ 12 Absatz 3 und
§ 26 Absatz 2 Satz 1 InvKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 1 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.
- b) § 6 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.
 - bb) In Nummer 2 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.
 - cc) In Nummer 3 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.
- c) In § 11 Absatz 1 Satz 2 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.
- d) In § 12 Absatz 3 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.
- e) In § 26 Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „bis zu“ zu streichen.

Begründung:

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen und für dessen Akzeptanz in den betroffenen Revieren ist die Verbindlichkeit der vom Bund angekündigten Maßnahmen essenziell.

Die gegenwärtigen Formulierungen zu den Finanzierungszusagen des Bundes lassen indes erhebliche Abweichungen von der sowohl im Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ als auch seitens der Bundesregierung öffentlichkeitswirksam avisierten Zielgröße von insgesamt 40 Milliarden Euro (über den gesamten Förderzeitraum bis 2038) zu. Dies beeinträchtigt zum einen die Planungssicherheit der betroffenen Gebietskörperschaften, unter anderem in Bezug auf die Etatisierung der erforderlichen Kofinanzierungsbeiträge, und zum anderen die Akzeptanz des Gesetzes in den Revieren.

Im Sinne eines erfolgreichen Strukturwandels in den Kohleregionen sollte der Charakter des Gesetzes daher durch konkrete Ankündigungen geprägt sein. Durch die vorgeschlagenen Streichungen werden die bisherigen Obergrenzen durch eindeutige Zielgrößen des Bundes für die Unterstützung der Braunkohlereviere und Steinkohlestandorte ersetzt.

Fz 4. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 3 - neu -, § 26 Absatz 2 Satz 1 InvKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach § 1 Absatz 1 ist nach Satz 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Bereitstellung der Mittel nach Satz 2 erfolgt aus einem Sondervermögen „Strukturhilfefonds Braunkohle“.“

b) In § 26 Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „bis zum Jahr 2038“ die Wörter „aus dem Sondervermögen „Strukturhilfefonds Braunkohle““ einzufügen.

Begründung:

Zur Absicherung des im Gesetzentwurf enthaltenen Gebots der überjährigen Verwendung der Bundesmittel sowie zur Gewährleistung eines transparenten Verfahrens ist die Errichtung eines Sondervermögens sowohl hinsichtlich der in Kapitel 1 geregelten Finanzhilfen nach Artikel 104b GG als auch im Hinblick auf die in den Kapiteln 3 und 4 geregelten Maßnahmen des Bundes unerlässlich. Aus diesem Sondervermögen können die Mittel des Bundes in Höhe von jeweils durchschnittlich gut 2 Mrd. EUR p. a. bis zum Jahr 2038 verbindlich, transparent, bedarfsgerecht und überjährig bereitgestellt werden. Ein Sondervermögen über die 40 Mrd. Euro bietet die notwendige Planungssicherheit für die Braunkohle-Länder und führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Über die genannten Änderungen hinaus bedarf es eines gesonderten Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens.

Wi 5. Zu Artikel 1 (§ 1 Absatz 3 Satz 3 InvKG)

AV
U
Vk
In Artikel 1 ist in § 1 Absatz 3 Satz 3 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Weiterentwicklung der Leitbilder, die dem Gesetzentwurf beigelegt sind, soll allenfalls an das Erfordernis eines Benehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geknüpft werden. Die bisherige Formulierung suggeriert das Ergebnis eines Prozesses, der noch nicht in allen Braunkohle-revieren abgeschlossen ist; vielmehr sind die Leitbildprozesse teilweise erst angelaufen und die Ausführungen zu den Leitbildern in dem Gesetz können allenfalls Orientierungscharakter haben. Überdies werden die Leitbilder allein schon aufgrund der vorgesehenen Dauer des Strukturentwicklungsprozesses regelmäßig fortzuschreiben sein. Die Bindung der Fortschreibung an das Ein-vernehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erscheint vor diesem Hintergrund als eine unnötig hohe Hürde und ist durch eine adäquate Form zu ersetzen.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 3 Buchstabe a InvKG)

In Artikel 1 § 2 Nummer 3 Buchstabe a ist das Wort „Stadt“ durch die Wörter „Kreisfreie Stadt“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 1 SächsKrGebNG ist die Stadt Leipzig keinem sächsischen Landkreis angehörig.

Wi 7. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Einleitungsteil 1 InvKG)
K

In Artikel 1 § 4 Absatz 1 Einleitungsteil sind die Wörter „Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur“ durch die Wörter „Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Stärkung der Wirtschaftskraft“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Formulierung entspricht eher der Intention in Artikel 104b Grund-gesetz. Darüber hinaus enthält die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung eine Reihe von Maßnahmen, die nicht zur wirtschaftlichen Infrastruktur zu zählen sind, sehr wohl aber zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wachstums und der Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen können und werden.

AV
U8. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 InvKG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 1 Nummer 3 nach den Wörtern „zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen“ die Wörter „und zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum“ einzufügen.

Begründung:

Der ländliche Raum ist vom anstehenden Strukturwandel besonders betroffen. Zwar ist im ländlichen Raum die Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen unbedingt notwendig. Doch genauso wichtig ist es, eine Verbesserung der Lebensbedingungen anzustreben. Sie ist Voraussetzung dafür, z. B. Fachkräfte im ländlichen Raum zu halten oder erforderlichenfalls zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen. Die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum muss daher gleichwertig neben der Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen stehen. Dies ist auch Ergebnis aus der Arbeit der Kommission „gleichwertige Lebensverhältnisse“.

K 9. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 InvKG)

In § 4 Absatz 1 Nummer 3 sind nach den Wörtern „Gesundheits- und Kultureinrichtungen“ die Wörter „ , Schaffung von Kreativräumen“ einzufügen.

Begründung:

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist eine wachstumsstarke Querschnittsbranche, die in ihrer Wirkung mit zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen verflochten ist. Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft sind daher mit ihrem Leistungsspektrum und Innovationspotential wertvolle Partner bei der Gestaltung des Strukturwandels in den Kohleregionen. Um diese Potentiale zu erschließen, bedarf es der Bereitstellung erschwinglicher und baulich geeigneter Räumlichkeiten für die Kultur- und Kreativwirtschaft, die zur Entstehung regional wirksamer kreativer Milieus beitragen.

AV
U

10. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 4a - neu -, Nummer 4b - neu - InvKG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 1 nach Nummer 4 folgende Nummern einzufügen:

- „4a. Modellvorhaben im Bereich der Stadtentwicklung zur Bewältigung des räumlichen und funktionalen Wandels,
- 4b. klimagerechtes und innovatives Bauen, einschließlich der Förderung von Unternehmen und Strukturen, die das befördern (investive und nicht-investive Maßnahmen),“

Begründung:

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat in ihrem Abschlussbericht die erfolgreiche Strukturentwicklung in den drei deutschen Braunkohle-Regionen als unabdingbare Voraussetzung für die Beendigung der Braunkohle-Verstromung erachtet. Nach ihrer Auffassung ist dazu ein ganzheitlicher Ansatz mit einem vielfältigen Instrumentarium und möglichst flexiblen Förderbedingungen in den verschiedenen Bereichen erforderlich. Dem wird durch die Änderung Rechnung getragen.

Zur neuen Nummer 4a:

Dem Städtebau wird bei dem anstehenden Strukturwandel eine zentrale Rolle zukommen. Dabei sind neben den vorhandenen Instrumentarien neue der jeweiligen Situation angepasste Instrumente und Lösungsansätze im Rahmen von Modellprojekten zu prüfen.

Zur neuen Nummer 4b:

Klimagerechtes und innovatives Bauen ist ein wichtiger Baustein des zu bewältigenden anstehenden Strukturwandels. Insbesondere mit Modellvorhaben wie „Technologiepark Bauen 4.0“ werden zukunftsweisende Akzente für die Region gesetzt. Bauen der Zukunft bedeutet Einsatz innovativer Baumethoden, Materialien und Baumaschinen sowie eine smarte/vernetzte Baustelle. Durch das in der Lausitz zu verwirklichende Projekt „Technologiepark Bauen 4.0“ sollen Forschung und Wirtschaft darin unterstützt werden, die digitale Baustelle im Sinne eines Reallabors auszuprobieren.

Wi
K11. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 InvKG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„Forschung und Wissenschaft einschließlich Lehre, Technologietransfer und Gründungen,“

Begründung:

Durch die Einschränkung der Finanzhilfen auf Investitionen ist die Nutzung des Infrastrukturbegriffs entbehrlich.

Die Erweiterung der Aufzählung um die Lehre ist erforderlich, um sicherzustellen, dass auch wirtschaftsbezogene Investitionen in Infrastruktur zur wissenschaftsbasierten Weitergabe akademischer Kenntnisse erfasst sind.

Wichtig ist zudem die Benennung der Themen Technologietransfer und Gründungen. Denn die Investitionen in spezifisch darauf ausgerichtete Strukturen, wie zum Beispiel die Gründerinitiativen, sind notwendig, um Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung in die Wirtschaft zu transportieren und Unternehmensgründungen beziehungsweise -ansiedlungen zu unterstützen.

U 12. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 8,Absatz 2 Nummer 2a – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Das Wort „einschließlich“ ist durch das Wort „insbesondere“ zu ersetzen.

bb) Die Wörter „zur Bodensanierung, zum Wassermanagement“ sind durch die Wörter „zum Bodenschutz, Gewässerschutz“ zu ersetzen.

b) In Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 ist am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Erhalt einer lebenswerten Umgebung für die Bevölkerung und eines leistungsfähigen Wasserhaushalts auch zur Gewährleistung von Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von Be-

völkerung und Wirtschaft, soweit hierfür keine bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter bestehen und die betreffenden Maßnahmen nicht Gegenstand anderweitiger Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sind, oder“

Begründung:

Die Einstellung des Braunkohletagebaus hat erhebliche wasserwirtschaftliche Folgen, deren Kosten Bevölkerung und Wirtschaft in der Region treffen werden, wenn sie nicht anderweitig übernommen werden.

In einer Region, in der über viele Jahrzehnte das Grundwasser zur Braunkohlegewinnung massiv abgesenkt worden ist, müssen bei Einstellung der Braunkohlegewinnung innerhalb kurzer Zeit umfangreiche wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt werden mit Auswirkungen auf Bodenschutz und Naturschutz, um die Landschaft an die geänderten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und weiterhin eine gesicherte und ordnungsgemäße Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.

So sind Tagebaurestseen anzulegen, die sich über Jahrzehnte mit Grundwasser füllen und deren Befüllung in einigen Fällen durch die Zuleitung von Wasser anderer Gewässer über Rohrfernleitungen beschleunigt werden muss.

Einige oberirdische Gewässer in einer solchen Region nehmen Sumpfungswasser und Kühlwässer auf und werden nach Einstellung der Sumpfung bzw. Kühlwassereinleitung nur noch einen Bruchteil des Abflusses abführen. So reduziert sich beispielsweise der Abfluss der Erft von etwa 10 m³/s auf etwa 1,5 m³/s (mittlerer Abfluss der Unteren Erft). Wasserabhängige Biotope drohen trocken zu fallen. Um massive ökologische Schäden zu verhindern und weiterhin die Einleitung von Abwasser zu ermöglichen, müssen diese Gewässer für die neuen Abflussverhältnisse umgebaut werden. Dabei sind viele Nutzer massiv betroffen und weitergehenden Anforderungen ausgesetzt. In Teilen wird eine Nutzung nicht mehr möglich sein. So wird die Abwasserbeseitigung von Kommunen und Wirtschaft in Anbetracht des verringerten Abflusses im Gewässer weitergehende Anforderungen an die Abwasserreinigung in kurzer Zeit erfüllen müssen und einige Nutzungen wie die Wasserkraft werden nicht mehr wirtschaftlich möglich sein. Die Wasserversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft wird teilweise eine Ersatzwasserversorgung brauchen. Es wird Bereiche geben, in denen in Zukunft eine Grundwasserhaltung erforderlich ist.

Alle diese Maßnahmen sind mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Aufwand erhöht sich relevant angesichts der verkürzten Zeit, die zur Verfügung steht. Der wasserwirtschaftliche Umbau einer gesamten Region in wenigen Jahren ist eine Herausforderung, die mit üblichem Aufwand nicht erfolgreich bewältigt werden kann.

Eine funktionierende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie eine Landschaft mit einem funktionierenden Wasserhaushalt sind für das wirtschaftliche Wachstum einer Region unabdingbare Voraussetzung.

Die Änderungen unter Buchstabe a dienen der Klarstellung. Der Begriff des Wassermanagements ist gesetzlich nicht unterlegt, dagegen der des Gewässerschutzes. Dadurch wird eine einheitliche Terminologie gewährt.

Die Änderungen unter Buchstabe b ergänzen den Kriterienkatalog um die Ziele, die mit den beschriebenen Maßnahmen erreicht werden müssen.

§ 4 Absatz 2 regelt die Kriterien, nach denen die Investitionen, für die Finanzhilfen gewährt werden, ausgewählt werden. Es muss gewährleistet sein, dass die zwingend erforderlichen wasserwirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen eine entsprechende Wichtung bekommen. In den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, auf die Nummer 3 verweist, kommt der umfassende wasserwirtschaftliche Ansatz nicht ausreichend zum Ausdruck.

AV
U

13. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 8,
Nummer 9 InvKG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. Klima- und Umweltschutz, insbesondere Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zum Lärmschutz und, soweit hierfür keine bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter bestehen und die betreffenden Maßnahmen nicht Gegenstand anderweitiger Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sind, [zum Wassermanagement und zur Bodensanierung]“,“

b) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung, soweit hierfür keine bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter bestehen und die betreffenden Maßnahmen nicht Gegenstand anderweitiger Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sind.“

* vgl. zu den Begriffen in eckiger Klammer Ziffer 12

Begründung:

Zu Buchstaben a und b:

Dahingehende Klarstellung zu den Förderbereichen Klima- und Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, dass mit den Maßnahmen des Wassermanagements, der Bodensanierung und der Renaturierung, Umgestaltung und Aufforstung ehemaliger Tagebauflächen solche Vorhaben gemeint sind, die nicht bereits Gegenstand von bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter oder anderweitiger Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sind.

Zu Buchstabe a:

Das Wort „einschließlich“ soll durch das Wort „insbesondere“ ersetzt werden. § 4 Absatz 1 legt die Förderbereiche fest, für die Finanzhilfen gewährt werden sollen. Vorgesehen ist dies für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, wobei die wichtigsten hiervon betroffenen Bereiche nach einem „insbesondere“ in den Nummern 1 bis 9 aufgeführt sind. In den Nummern 1, 2, 3 und 9 werden die dortigen Oberbegriffe dann durch ein zusätzliches „insbesondere“ weiter beispielhaft konkretisiert. Lediglich in Nummer 8 wird die Konkretisierung nicht durch ein „insbesondere“, sondern durch den Begriff „einschließlich“ eingeleitet. Um spätere Missverständnisse bei der Auslegung des Gesetzes zu vermeiden, sollte jedoch auch der in Nummer 8 aufgeführte Oberbegriff „Klima- und Umweltschutz“ genauso wie in den Nummern 1, 2, 3 und 9 mittels des Begriffs „insbesondere“ konkretisiert werden. Ein sachlich begründeter Unterschied zwischen den Nummern 1, 2, 3 und 9 sowie der Nummer 8 besteht nicht.

K 14. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1 InvKG)

In Artikel 1 § 4 Absatz 2 Nummer 1 sind die Wörter „Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen“ durch die Wörter „Erhalt von Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplätzen“ zu ersetzen.

Begründung:

In § 4 Absatz 1 Nummer 7 InvKG-E wird als einer der Bereiche, für den Finanzhilfen gewährt werden können, der Bereich Forschung und Wissenschaft genannt. Da Ausbildungsplätze definitorisch nicht auch Studienplätze umschließen, Wissenschaftseinrichtungen jedoch Studienplätze anbieten, fehlt dieses Auswahlkriterium im § 4 Absatz 2 Nummer 1 InvKG-E bislang. Durch die Ergänzung soll der Bezug zu Absatz 1 Nummer 7 InvKG-E hergestellt werden.

Wi
AV
U

15. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 2 und
Nummer 2a – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist § 4 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

„2a. Umsetzung der Energiewende, insbesondere der technischen Transformation des Energiesystems sowie der Weiterentwicklung der Sektorenkopplung oder“

Begründung:

Mit dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung sind in den betroffenen Regionen einschneidende Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur verbunden. Dies gilt umso mehr für das strukturschwache Mitteldeutsche und Lausitzer Revier. Beide Regionen sind stark durch die Energiewirtschaft geprägt und verfügen über eine breite und gut entwickelte Energieinfrastruktur sowie über ein großes Potenzial gut ausgebildeter Fachkräfte im Energiesektor. Nicht nur unter volkswirtschaftlichen Aspekten sollte es daher ein vorrangiges Ziel sein, diese Potenziale sowie die bestehende Kraftwerks-, Leitungs- und sonstige Infrastruktur weiter zu nutzen und zu entwickeln für die Transformation des Energiesystems hin zu einem dezentralen, digitalen (intelligenten) und vor allem sektorenübergreifenden System der Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung. Hierbei werden vor allem innovative Energietechnologien, darunter Power-to-X-, Wasserstoff-, Speicher- und Wärmetechnologien zur Anwendung kommen.

AV
In
U

16. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 InvKG)

In Artikel 1 § 4 ist Absatz 3 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 7 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 ist die Angabe „und 3“ zu streichen.

Begründung:

Mit der in § 4 Absatz 3 InvKG-E getroffenen dezidierten Formulierung würde die bisherige Herangehensweise einer rein nachfrageorientierten Infrastruktur

festgeschrieben werden. Gerade in der Lausitz, aber auch in Teilen des Mitteldeutschen Reviers, könnte diese Herangehensweise zu einem Problem und zu einem Hindernis für Projekte werden. Ziel ist es daher, zur Unterstützung des Strukturwandels eine stärker angebotsorientierte Strategie zu verfolgen. Dass demografische Aspekte bei Investitionen grundsätzlich mit zu berücksichtigen sind, beansprucht im Übrigen für jedwedes Projekt Gültigkeit und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung in diesem Gesetz.

AV
U
17. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 4 Satz 1 InvKG)

In Artikel 1 ist in § 4 Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „gewährt“ der Klammerzusatz „(Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes)“ einzufügen.

Begründung:

Laut Gesetzesbegründung bezieht sich die Regelung auf Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG: „Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt.“

Mit dem Klammerzusatz in § 4 Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass Zusätzlichkeit keine Nachrangigkeit zu den Aufgaben nach Artikel 91a Absatz 1 Nummer 1 GG (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) meint, sondern die Bundesmittel nach Artikel 104b GG zusätzlich zu Landesmitteln bereitgestellt werden.

Fz
18. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 InvKG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Mit Ausnahme der Maßnahmen nach Kapitel 3 dieses Gesetzes können für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes, nach Artikel 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Kapitel gewährt werden.“

Begründung:

Zum Zweck einer flexiblen und damit effektiven Verwendung der Bundesmittel zur Stärkung der Struktur in den Kohleregionen sollte der Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass Finanzhilfen nach Kapitel 1 vorhabenbezogen gleichzeitig mit Bundesmitteln der Maßnahmen nach Kapitel 3 eingesetzt werden können.

AV
U19. Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 InvKG)*

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 1 das Wort „Investitionen“ durch das Wort „Einzelmaßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs ist eine parallele Gewährung von Finanzmitteln aus anderen Programmen des Bundes nicht möglich. Hier sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich die Regelung jeweils nur auf Einzelvorhaben bezieht und sich nicht auf die gesamte Förderpalette bezieht.

Durch den Austausch der Begrifflichkeiten wird die geforderte Konkretisierung der Regelung auf Einzelvorhaben durchgeführt.

Wo 20. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 3 InvKG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Satz 1 und Satz 2 gelten insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung, die im Rahmen des Bundeshaushaltes 2019 insbesondere durch Kapitel 60 02 Titel 686 01, „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden oder gefördert werden sollten.“

Begründung:

Die im Soforthilfeprogramm benannten Projekte sind als besonders bedeutsam für einen erfolgreichen Strukturwandel identifiziert worden. Ihre Umsetzung darf nicht daran scheitern, dass sich aufgrund ihrer Komplexität oder aus verwaltungstechnischen Gründen eine Abwicklung über das Soforthilfeprogramm im Nachhinein als nicht realisierbar herausstellte.

* Bei Annahme mit Ziffer 18 werden die Ziffern im Beschluss redaktionell zusammengeführt.

In
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 22
und 23)

21. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 3, 4 Satz 3, § 9 Absatz 2 Satz 1 InvKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 3 ist die Angabe „2037“ durch die Angabe „2039“ und die Wörter „im Jahr 2038“ sind durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2040“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 4 Satz 3 ist die Angabe „2039“ durch die Angabe „2040“ zu ersetzen.

b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „2038“ durch die Angabe „2040“ und die Wörter „werden, bei Investitionsvorhaben nach § 6 Absatz 4 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2039“ sind durch das Wort „werden.“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat deutlich betont, dass die Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen eine langfristig angelegte Aufgabe ist: „Erfolgreiche Strukturentwicklung setzt verlässliche Rahmenbedingungen und eine langfristige Begleitung voraus [...]. Insbesondere der Bund muss deshalb für einen substanziellen Zeitraum, der über das Abschlussdatum der Kohleverstromung hinausgeht, bereit sein, die Transformation der Reviere als verlässlicher Partner zu begleiten.“ (Abschlussbericht der KWSB, Seite 83). Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine langfristige strukturpolitische Unterstützung des Bunds bis zum Jahr 2038 vorsieht.

Die gegenwärtige Ausgestaltung des § 6 Absatz 3 InvKG-E verkürzt jedoch den effektiven Zeitraum der Förderung, da Investitionsvorhaben bis zum 31. Dezember 2037 vollständig abgenommen sein sollen. Das Jahr 2038 dient insofern allein der vollständigen Abrechnung des Projekts.

Um die langfristige Herausforderung des Strukturwandels in den Revieren bewältigen zu können, sollte die Gesamtheit des Förderzeitraums zur Durchführung von Fördermaßnahmen dienen. Die gewöhnlich langwierigen Abnahme- und Abrechnungsprozesse sollten einer Förderung von strukturwirksamen Projekten im Förderzeitraum nicht entgegenstehen. Die Änderung bewirkt daher, dass sämtliche Investitionsvorhaben bis Ende 2038 umgesetzt und bis Ende 2040 abgerechnet werden können.

Fz 22. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 3 InvKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Fördermittel können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2041 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.“

Begründung:

Angelehnt an die zeitlichen Regelungen für die Förderung von Investitionsvorhaben von Öffentlich-Privaten Partnerschaften gem. § 6 Absatz 4 Satz 3 sollte ein zeitlicher Nachlauf auf alle Investitionsvorhaben übertragen werden, um eine geordnetes Auslaufen der finanziellen Hilfe des Bundes am Ende des Förderzeitraums zu ermöglichen und die Förderperiode 3 nicht zeitlich einzuschränken. Abweichend zu § 6 Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend der Regelungen zu den EU-Strukturfonds ein Zeitraum von drei Jahren (n+3) vorzusehen.

Fz 23. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 Satz 3 und § 9 Absatz 2 Satz 1 InvKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 6 ist in Absatz 4 Satz 3 die Angabe „2039“ durch die Angabe „2040“ zu ersetzen.
- b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 sind die Angabe „2038“ durch die Angabe „2040“ zu ersetzen und die Wörter „ , bei Investitionsvorhaben nach § 6 Absatz 4 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2039“ zu streichen.

Begründung:

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat deutlich betont, dass die Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen eine langfristig angelegte Aufgabe ist: „Erfolgreiche Strukturentwicklung setzt verlässliche Rahmenbedingungen und eine langfristige Begleitung voraus. [...] Insbesondere der Bund muss deshalb für einen substanziellen Zeitraum, der über das Abschlussdatum der Kohleverstromung hinausgeht, bereit sein, die Transformation der Reviere als verlässlicher Partner zu begleiten.“ (Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, S. 83). Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine langfristige strukturpolitische Unterstützung des Bundes bis zum Jahr 2038 vorsieht.

Um die langfristige Herausforderung des Strukturwandels in den Revieren bewältigen zu können, sollte die Gesamtheit des Förderzeitraums zur Durchführung von Fördermaßnahmen dienen. Die gewöhnlich langwierigen Abnahme- und Abrechnungsprozesse sollten einer Förderung von strukturwirksamen Projekten im Förderzeitraum nicht entgegenstehen. Die Änderung bewirkt daher, dass sämtliche Investitionsvorhaben bis Ende 2038 umgesetzt und bis Ende 2040 abgerechnet werden können.

Wi
AIS
Fz
In
Vk

24. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 InvKG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition. Den verbleibenden Anteil trägt der Bund.“

Begründung:

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hatte eine Kofinanzierung von Ländern und Kommunen abgelehnt (siehe Seite 104 des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“): „Angesichts der Betroffenheit der Länder und Kommunen ist auf eine Kofinanzierung zu verzichten. Zudem ist zu ermöglichen, dass Kofinanzierungsanteile in EU-geförderten Maßnahmen auch aus Bundesmitteln erbracht werden können.“ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht von diesem erzielten Konsens ab, indem in § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs eine Beteiligung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände von „mindestens 10 Prozent“ gefordert wird.

Der Bundesrat begrüßt, dass den Ländern projektoffene Finanzhilfen bereitgestellt werden und dass der Bund darüber hinaus umfangreiche eigene Maßnahmen und Investitionen in den Revieren zusichert. Nach gängiger Rechtsauffassung schließt die vorgesehene Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG eine Vollfinanzierung des Bundes aus. Die bislang in § 7 Absatz 1 geregelte Kofinanzierung ist jedoch in mehrerer Hinsicht problematisch. Zum einen ist die Formulierung „mindestens 10 Prozent“ höchst unkonkret und lässt eine belastbare Erhebung des haushälterischen Mittelbedarfs auf Landes- und Kommunalebene nicht zu. Zum anderen ist die notwendige Kofinanzierung der Länder und Gemeinden in den betroffenen Ländern ohnehin bereits ein Hemmnis für den Mittelabfluss in strukturpolitisch relevanten Förderprogrammen. Ein Kofinanzierungserfordernis oberhalb der genannten 10 Prozent lässt daher Einschränkungen im Mittelabfluss erwarten. Eine Präzisierung der Anforderung auf „genau“ 10 Prozent würde beide Schwachstellen gesetzeskonform beheben.

AV
U25. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 1 Satz 2 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist dem § 7 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Eine Refinanzierung dieses Finanzierungsanteils durch Finanzierungsbeiträge Dritter ist zulässig.“

Begründung:

In vom Strukturwandel betroffenen Regionen sind die Kommunen in der Regel finanziell regelmäßig schwach aufgestellt. Die kommunalen Haushalte ermöglichen es neben den Pflichtaufgaben oft kaum, zusätzliche Mittel zur Kofinanzierung bereitzustellen. Vergleichbares gilt für die Länder selbst. Daher sollte es zur Sicherstellung des Eigenanteils auch möglich sein, Finanzierungsbeiträge Dritter auf den erforderlichen Eigenanteil anzurechnen.

AV
U26. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 2 Satz 3 InvKG)

In Artikel 1 ist § 7 Absatz 2 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 regeln, wie die Mittel zur Finanzhilfe in den Ländern zu behandeln sind. Die Regelung ist ausreichend und unter Berücksichtigung sonstiger allgemeingültiger Regelungen auch umfassend. Eine umgehende und sofortige Weiterleitung der Mittel an die regionale oder kommunale Ebene durch das Land ist damit gewährleistet. Verfahrensregelungen dazu werden üblicherweise in der nach § 10 abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Wie die Länder dies im Einzelfall umsetzen, insbesondere ob sie eine weitere Ebene zur Verteilung der Mittel nutzen wollen, sollte den Ländern überlassen werden. Der letzte Satz in § 7 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sollte daher gestrichen werden.

U

27. Zu Artikel 1 (§ 7 Absatz 5 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist dem § 7 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet, werden 90 Prozent der ihm anfallenden förderfähigen Ausgaben vom Bund erstattet.“

Begründung:

Die Ergänzung des § 7 soll die in § 1 geregelten Förderziele untersetzen. In § 1 Absatz 1 Satz 2 heißt es, dass der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 26 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038 gewährt.

In bestimmten Fällen kann das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zum Begünstigten werden oder zur Übernahme der Kosten der Maßnahme verpflichtet sein. Die vorgeschlagene Formulierung findet so bereits in den Fördergrundsätzen der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, Förderbereich 7 (Wasserwirtschaftliche Maßnahme) Anwendung und stellt die Beteiligung des Bundes in diesen Fällen klar.

In
Vk

28. Zu Artikel 1 (§ 7 InvKG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass den Ländern projektoffene Finanzhilfen bereitgestellt werden und dass der Bund darüber hinaus umfangreiche eigene Maßnahmen und Investitionen in den Revieren zusichert.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass die insbesondere im Bereich der Finanzhilfen des Artikel 1 Kapitel 1 vorgesehene Kofinanzierung der Länder und Gemeinden ein Hemmnis für den Mittelabfluss darstellt.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass insbesondere bei finanzschwachen Kommunen in den Fördergebieten des § 2 unterstützende Maßnahmen allein durch das jeweilige Land erforderlich sein werden. Dies steht den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ entgegen.
- d) Der Bundesrat fordert, einen Sondertatbestand für finanzschwache Kommunen in den Fördergebieten des § 2 zu prüfen.

Begründung:

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hatte eine Kofinanzierung von Ländern und Kommunen abgelehnt (siehe Seite 104 des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: „Angesichts der Betroffenheit der Länder und Kommunen ist auf eine Kofinanzierung zu verzichten.“). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht von diesem erzielten Konsens ab, indem in § 7 Absatz 1 des Gesetzentwurfs eine Beteiligung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände von „mindestens 10 Prozent“ gefordert wird.

Nach gängiger Rechtsauffassung schließt die vorgesehene Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG eine Vollfinanzierung des Bundes aus. Die bislang in § 7 Absatz 1 geregelte Kofinanzierung ist jedoch problematisch. Denn gerade die Kofinanzierung der Länder und Gemeinden ist in strukturell relevanten Förderprogrammen, wie zum Beispiel der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, ohnehin bereits ein Hemmnis für den Mittelabfluss.

Vielversprechende Projektideen für eine erfolgreiche Transformation der Reviere dürfen nicht an den Symptomen der bereits vorhandenen Schwäche scheitern. Der Bundesrat fordert daher, den grundgesetzlichen Rahmen auf einen möglichen Sondertatbestand für finanzschwache Kommunen in den Fördergebieten des § 2 zu prüfen.

Fz 29. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 InvKG)

In Artikel 1 § 8 Absatz 2 sind in Satz 1 die Wörter „halbjährlich jeweils bis zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres“ durch die Wörter „jährlich zum 1. Oktober“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Einklang mit § 8 Absatz 3 ist eine jährlich einmalige Berichterstattung angemessen und sachgerecht: Die Umsetzung der Maßnahmen des Strukturwandels erstrecken sich auf einen langen Zeitraum. Sie hat teils auch überjährigen Charakter bzw. kann sich über mehrere Jahre strecken.

Fz 30. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 - neu - InvKG)

In Artikel 1 ist § 9 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 ist nach der Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 2 und 3“ das Wort „erheblich“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Satz 2 findet keine Anwendung, sofern der Grund für die verfrühte Mittelanordnung nicht im Einflussbereich der Länder liegt.“

Begründung:

Bereitstellungszinsen des Bundes sollen nur dann anfallen, wenn Verzögerungen bei der Mittelweiterleitung eine bedeutsame Zeitspanne aufweisen und auf das Handeln der Länder zurückzuführen sind. Im Falle von unvorhersehbaren oder zeitlich unbedeutenden Verzögerungen in der Mittelverwendung sollen die Länder indes nicht mit einer Zinszahlung belastet werden.

Wi 31. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist dem § 11 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Strukturhilfemaßnahmen.“

Begründung:

Die regionale Entwicklung ist entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe. Sie muss mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein.

Analog zu den Regelungen in § 7 Absatz 3 Investitionsgesetz Kohleregionen ist es auch in Bezug auf die Strukturhilfemaßnahmen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken erforderlich, klarstellend zu regeln, dass die Länder für die Auswahl der Strukturhilfemaßnahmen zuständig sind. Da eine erfolgreiche Strukturentwicklung jedoch nur mit den Akteuren vor Ort gelingt, muss die Auswahl hier grundsätzlich in enger Abstimmung erfolgen.

Wi 32. Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 1 Einleitungsteil InvKG)

In Artikel 1 § 12 Absatz 1 ist der Einleitungsteil wie folgt zu fassen:

„Auf dem Gebiet folgender Gemeinden und Gemeindeverbände als strukturschwacher Standorte von Steinkohlekraftwerken, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, und in ihrem regionalen Umfeld können Strukturhilfemaßnahmen gefördert werden:“

Begründung:

In der Begründung des Entwurfs des Strukturstärkungsgesetzes wird in Bezug auf die Braunkohlereviere durchgehend auf das Erfordernis einer regionalen Verankerung der Strukturhilfemaßnahmen verwiesen. Eine solche regionale Verankerung ist auch für die Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken sachgerecht, um das regionale Potential bei der Sicherung und Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung zu heben und so eine umfassende Umsetzung der Förderziele zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die in hochverdichteten Räumen verorteten Standorte des Steinkohlesektors. Vor diesem Hintergrund ist die Einbindung der Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken in das jeweilige regionale Umfeld der Standorte unverzichtbar.

Zur Erreichung der Förderziele kann eine Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre von Hochschulen sowie eine Förderung von Innovationen auch in Unternehmen etwa durch Maßnahmen zur Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers und des Gründungsgeschehens wesentlich beitragen. Daher ist es erforderlich zu ermöglichen, dass Antragsteller von Strukturhilfemaßnahmen nicht nur Gemeinden und Gemeindeverbände sein können, sondern auch auf dem Gebiet dieser Gemeinden und Gemeindeverbände ansässige Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder Unternehmen.

Wi 33. Zu Artikel 1 (§ 13 Satz 1 InvKG)

In Artikel 1 § 13 Satz 1 sind nach dem Wort „Kapitel“ die Wörter „ , insbesondere zur Festlegung der Höhe und Dauer,“ einzufügen.

Begründung:

Die in § 13 vorgesehenen Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern mit Steinkohlekraftwerksstandorten zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung sind grundsätzlich zu begrüßen. Da das Gesetz selbst keine Angaben zu den prozentualen und absoluten Länderanteilen an dem Gesamtfördervolumen von bis zu 1,0 Milliarde Euro sowie deren zeitliche Disponierung enthält, müssen diese jeweils in den Verwaltungsvereinbarungen verankert werden.

K 34. Zu Artikel 1 (§ 14 InvKG)

In Artikel 1 ist § 14 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Projekten“ die Wörter „und Institutionen“ einzufügen und nach den Wörtern „Artikel 91b Absatz 1“ die Wörter „sowie nach Artikel 104c“ einzufügen.
- b) In Satz 2 ist das Wort „unberührt.“ durch die Wörter „unberührt, wobei sich die Förderquote nach § 7 Absatz 1 richtet.“ zu ersetzen.

Begründung:

Investitionen in Wissenschaft und Forschung sind wichtige Voraussetzungen für einen innovationsgetriebenen Strukturwandel und die Schaffung zukunftsicherer Arbeitsplätze. Bund und Länder können nach Artikel 91b GG bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung zusammenwirken und Investitionen gemeinsam finanzieren.

Die Ergänzung in § 14 Satz 1 InvKG-E dient der Sicherstellung, dass neben einer langfristigen Projektfinanzierung auch eine langfristige institutionelle Förderung über den Geltungszeitraum des Gesetzes für die geplanten Maßnahmen im Wissenschaftsbereich (Gründung eines Instituts zur Erforschung des Strukturwandels und der Biodiversität an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Gründung einer ingenieurwissenschaftlichen Plattform/ITAM an der Hochschule Merseburg) ermöglicht werden können. Beide Maßnahmen beinhalten sowohl die Neuerrichtung (Investitionen) als auch den Betrieb (konsumtive Ausgaben) der Einrichtungen.

Die eindeutige Festlegung der Förderquote nach § 7 Absatz 1 InvKG-E für die Förderung von Maßnahmen in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2 InvKG-E ermöglicht den Ländern Planungssicherheit bei der Umsetzung der genannten Projekte. Andere Förderquoten sind nach aktueller Haushaltslage nicht möglich beziehungsweise könnten zur Streichung von wichtigen Projekten führen.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Finanzierungsanteile der Länder für die vom Bund nach Artikel 104b GG gewährten Finanzhilfen abweichend von den in einschlägigen Verwaltungsvereinbarungen, insbesondere für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen getroffenen Finanzierungsregelungen erbracht werden können.

Wi
In35. Zu Artikel 1 (§ 14 InvKG)

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, neben den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur auch einen Förderschwerpunkt des Bundes im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung zu setzen.
- b) Der Bundesrat erkennt an, dass Innovationen einen notwendigen Treiber für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Reviere darstellen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Förderung von Innovationen im Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes nur unzureichend berücksichtigt wurde. Der Verweis auf Artikel 91b GG stellt mit Blick auf die erforderlichen Investitionen in die außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur allein die ohnehin geltende Rechtslage dar. Ohne Erleichterungen bei der länderseitigen Kofinanzierung wird kein Anstieg der Förderaktivitäten erwartet.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass im Ergebnis der Finanzierungszusagen des Bundes in §§ 1, 6 und 26 die Investitionen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung nach § 14 nicht durch zusätzlich bereitgestellte Bundeshaushaltsmittel, sondern überwiegend durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts des Bundes erfolgen sollen.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Verbindlichkeit der vom Bund angekündigten Maßnahmen essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen und dessen Akzeptanz in den betroffenen Revieren ist.
- f) Der Bundesrat fordert deshalb, Erleichterungen bei der länderseitigen Kofinanzierung zu prüfen und zusätzliche Haushaltsmittel für die vorgesehenen Maßnahmen des § 14 ab dem Haushaltsjahr 2020 bereitzustellen. Der Umfang der zusätzlichen Mittel soll sicherstellen, dass die in den Fördergebieten des § 2 vorgesehenen Maßnahmen des § 14 nicht zu einer Reduktion vergleichbarer Fördermaßnahmen außerhalb der Fördergebiete des § 2 führt.

Begründung:

Projektideen im Bereich der außeruniversitären Forschung und Wissenschaft gehören zu den vielversprechendsten Ansätzen für einen erfolgreichen und innovativen Strukturwandel. Von den insgesamt avisierten 40 Milliarden Euro als Fördervolumen für die Maßnahmen der Kapitel 1, 3 und 4 sollen bis zum Jahr 2038 jährlich nur 500 Millionen Euro zusätzlich im Bundeshaushalt bereitgestellt werden. Investitionen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung nach § 14 müssen damit überwiegend durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts des Bundes erfolgen. Die Zielstellung zusätzlicher innovativer Impulse in den Fördergebieten nach § 2 kann ohne gleichzeitige Reduktion vergleichbarer Fördermaßnahmen außerhalb der Fördergebiete des § 2 nur durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundeshaushaltsmittel erfolgen. Um die Innovationskraft der Braunkohlereviere stärken zu können, wird der Bund aufgefordert, eine derartige Mittelbereitstellung zu veranlassen.

Die im § 14 genannten Förderungen nach Artikel 91b GG stellen zudem nur eine Beschreibung der ohnehin geltenden Rechtslage dar. Die betroffenen Länder sind entsprechend gefordert, ihren Finanzierungsanteil weiterhin vollständig selbst aufzubringen. Die intendierte Erleichterung der Kofinanzierung wird durch die bisherige Ausrichtung des § 14 nicht erreicht. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat, Erleichterungen bei der länderseitigen Kofinanzierung zu prüfen.

Wo 36. Zu Artikel 1 (§ 15 Satz 2 InvKG)

In Artikel 1 ist § 15 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Das Programm unterstützt Projekte, insbesondere klimagerechtes und innovatives Bauen, die dazu beitragen, die in den §§ 2 und 12 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu bundesweiten Modellregionen einer innovativen, treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln.“

Begründung:

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat in ihrem Abschlussbericht die erfolgreiche Strukturentwicklung in den drei deutschen Braunkohlereviere als unabdingbare Voraussetzung für die Beendigung der Braunkohleverstromung erachtet. Nach ihrer Auffassung ist dazu ein ganzheitlicher Ansatz mit einem vielfältigen Instrumentarium und möglichst flexiblen Förderbedingungen in den verschiedenen Bereichen erforderlich. Dem wird durch die vorgeschlagene Änderung Rechnung getragen.

Klimagerechtes und innovatives Bauen ist ein wichtiger Baustein des zu bewältigenden anstehenden Strukturwandels. Insbesondere mit Modellvorhaben wie „Technologiepark Bauen 4.0“ werden zukunftsweisende Akzente für die Region gesetzt. Bauen der Zukunft bedeutet Einsatz innovativer Baumethoden, Materialien und Baumaschinen sowie eine smarte/vernetzte Baustelle. Durch das in der Lausitz zu verwirklichende Projekt „Technologiepark Bauen 4.0“ sollen Forschung und Wirtschaft darin unterstützt werden, die digitale Baustelle im Sinne eines Reallabors auszuprobieren.

Wi
AIS
Fz
In
Vk

37. Zu Artikel 1 (§ 15 InvKG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass der Gesetzentwurf neben der umfangreichen Förderung von investiven Maßnahmen in den Fördergebieten des § 2 auch eine Förderung von konsumtiven Ausgaben vorsieht.
- b) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Einzelheiten durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt werden sollen.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass sich im § 15 keinerlei Hinweise auf Finanzierungsmöglichkeiten für konsumtive Ausgaben finden. Diese werden allein in der zu § 15 gehörigen Begründung angekündigt. Verbindliche und konkrete Förderzusagen stehen damit aus.
- d) Der Bundesrat fordert, im § 15 Spezifizierungen hinsichtlich des Förder Volumens sowie der konkreten Förderbereiche vorzunehmen. Ein Bedarf an nicht-investiven wirtschaftsfördernden Maßnahmen wird dabei insbesondere in den Bereichen Gründerkultur, Digitalisierungsvorhaben, Forschung und Entwicklung sowie der technischen Hilfe gesehen.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass „Zukunft Revier“ als Bundesprogramm konzipiert werden soll, womit die Länder keine originäre Förderhoheit erhalten. Eine Beteiligung der Länder soll daher bei der Erstellung der Förderrichtlinie erfolgen.

Begründung:

Allein mithilfe der Förderung von Investitionen kann eine erfolgreiche Transformation der Kohleregionen nicht gelingen. Zur Beantragung und Inanspruchnahme der Investitionen, zum Beispiel in den Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung bzw. der Forschung und Entwicklung, fallen in den Fördergebieten des § 2 auch umfangreiche konsumtive Ausgaben an. Das im § 15

angekündigte Bundesprogramm „Zukunft Revier“ sieht eine Förderung von derartigen konsumtiven Leistungen vor, zum Beispiel Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Kleingeräte, Personalausgaben, Ausgaben für externe Beratungsleistungen, Ausgaben für Maßnahmen zur Vernetzung und zur Kommunikation zwischen den Akteuren und Veranstaltungen, sowie Studien. Diese Intention findet sich jedoch ausschließlich im zu § 15 gehörigen Begründungstext.

Weitere Informationen, die für den Aufbau der erforderlichen Verwaltungsstrukturen in den Revieren, aber auch für die Planung von Einzelprojekten notwendig sind, fehlen im Gesetzentwurf. Der Bundesrat fordert, diese Präzisierung vorzunehmen und dabei die betroffenen Länder zu beteiligen.

Wi 38. Zu Artikel 1 (§ 16 InvKG)

Den Absätzen 1 bis 3 sind folgende Sätze voranzustellen:

„Zur Umsetzung der Energiewende in allen Sektoren und zur Stärkung des Klimaschutzes bedarf es weiterer Forschungsinitiativen, aber auch der Bündelung von Kompetenzen und Beratungsangeboten. Der Bund wird dazu unter anderem die folgenden Einrichtungen aufbauen und Mittel bereitstellen:“

Begründung:

Die neu einzufügende Vorbemerkung stärkt die Aussage, dass die Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende breit gefasst sein müssen. Damit wird vermieden, dass die in den Absätzen (1) bis (3) aufgeführten Maßnahmen als abschließende Aufzählung wahrgenommen werden.

Wi 39. Zu Artikel 1 (§ 17 Einleitungsteil InvKG)

AV
Fz
In
U

In Artikel 1 § 17 ist der Einleitungsteil wie folgt zu fassen:

„Der Bund wird, unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts, insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einrichten, ausweiten oder aufstocken:“

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 40)

Begründung:*

In ihrem Abschlussbericht hat die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung dargelegt, „dass angesichts der langen Investitionszyklen und hohen Investitionsvolumina Planungssicherheit von überragender Bedeutung“ ist und dass es nun darauf ankommt, „auf Grundlage der Empfehlungen der Kommission im Dialog mit den Beteiligten und Betroffenen die notwendigen rechtlichen und institutionellen Grundlagen für den sofortigen Start der Strukturentwicklungshilfen zu schaffen“ (vgl. Ausführungen Seite 6 und 7 des Abschlussberichtes). Insofern widerspricht die Formulierung „Der Bund soll bemüht sein“ dieser Vorgabe. Mit der Änderung soll eine verbindlichere Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden.

[In] [Die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung („Der Bund soll bemüht sein [...] bringt keine ausreichende Verbindlichkeit zum Handeln zum Ausdruck.]

{Fz} {Für die Planbarkeit von Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der Leitbilder und damit der Strategien für einen erfolgreichen Strukturwandel ist eine verlässliche Finanzierungsgrundlage unerlässlich. Aus diesem Grund muss von Anfang an Klarheit darüber herrschen, dass der Bund Programme und Initiativen des Bundes auch mit den erforderlichen finanziellen Ressourcen ausstattet.}

In
Vk

40. Zu Artikel 1 (§ 17 Einleitungsteil InvKG)**

In Artikel 1 § 17 Einleitungsteil sind die Wörter „Der Bund soll bemüht sein“ durch die Wörter „Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass der Bund in einer Vielzahl von Bundesprogrammen und Initiativen erwägt, sein Engagement zugunsten der Braunkohlereviere zu verstärken.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen und für dessen Akzeptanz in den betroffenen Revieren ist eine Verbindlichkeit der vom Bund angekündigten Maßnahmen jedoch essenziell. Der Charakter des Gesetzes sollte daher durch konkrete und glaubhafte Ankündigungen geprägt sein. Dies schließt insbesondere den inhaltlich umfangreichen § 17 ein.

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 39)

* Bei Annahme werden die Begründungen im Beschluss redaktionell zusammengeführt.

** Im Ausschuss für Innere Angelegenheiten als Hilfsempfehlung zu Ziffer 39 beschlossen.

K 41. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 1 InvKG)

In § 17 Satz 1 Nummer 1 ist das Wort „Kulturdenkmälern,“ durch die Wörter „Kulturdenkmälern sowie Räumen für Kultur- und Kreativwirtschaft,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist eine wachstumsstarke Querschnittsbranche, die in ihrer Wirkung mit zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen verflochten ist. Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft sind daher mit ihrem Leistungsspektrum und Innovationspotential wertvolle Partner bei der Gestaltung des Strukturwandels in den Kohleregionen. Um diese Potentiale zu erschließen, bedarf es der Bereitstellung erschwinglicher und baulich geeigneter Räumlichkeiten für die Kultur- und Kreativwirtschaft, die zur Entstehung regional wirksamer kreativer Milieus beitragen.

AV 42. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 12 InvKG)
U

In Artikel 1 sind in § 17 Nummer 12 nach den Wörtern „im Rheinischen Revier“ die Wörter „ , im Lausitzer Revier und im Mitteldeutschen Revier“ einzufügen.

Begründung:

Die Sofortprogrammliste zum Strukturwandel in den Braunkohlerevieren enthält zwei Projekte mit der Bezeichnung „Modellregionen Bioökonomie“ jeweils für das Lausitzer und das Mitteldeutsche Revier. Die Projekte stehen unmittelbar vor der Umsetzung im Rahmen des Sofortprogramms. Es ist derzeit noch nicht abzusehen, ob die Projekte mit Ende des Sofortprogramms 2020 ebenfalls abgeschlossen sind oder nicht vielmehr weitergeführt werden sollten. Um die Projekte nicht u. U. abbrechen zu müssen, sollte es in der weiteren Umsetzung keine Beschränkung auf das Rheinische Revier geben. Es sollte vielmehr möglich sein, dass die Projekte für das Lausitzer und das Mitteldeutsche Revier neben dem für das Rheinische Revier durchgeführt bzw. weitergeführt werden.

Wo 43. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 20a – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist in § 17 nach Nummer 20 folgende Nummer 20a einzufügen:

„20a. Aufbau eines Technologieparks Bauen 4.0 im Lausitzer Revier im Freistaat Sachsen,“

Begründung:

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat in ihrem Abschlussbericht die erfolgreiche Strukturentwicklung in den drei deutschen Braunkohleregionen als unabdingbare Voraussetzung für die Beendigung der Braunkohleverstromung erachtet. Nach ihrer Auffassung ist dazu ein ganzheitlicher Ansatz mit einem vielfältigen Instrumentarium und möglichst flexiblen Förderbedingungen in den verschiedenen Bereichen erforderlich. Dem wird durch die vorgeschlagene Änderung Rechnung getragen.

Klimagerechtes und innovatives Bauen ist ein wichtiger Baustein des zu bewältigenden anstehenden Strukturwandels. Insbesondere mit Modellvorhaben wie Technologiepark Bauen 4.0 werden zukunftsweisende Akzente für die Region gesetzt. Bauen der Zukunft bedeutet Einsatz innovativer Baumethoden, Materialien und Baumaschinen sowie eine smarte/vernetzte Baustelle. Durch das in der Lausitz zu verwirklichende Projekt „Technologiepark Bauen 4.0“ sollen Forschung und Wirtschaft darin unterstützt werden, die digitale Baustelle im Sinne eines Reallabors auszuprobieren.

In 44. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 25 InvKG)

In Artikel 1 § 17 Nummer 25 ist die Angabe „§ 2,“ durch die Wörter „§ 2 einschließlich der Errichtung einer Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse („Hallen“-Veranstaltungen) in Leipzig,“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kreisfreie Stadt Leipzig nimmt im Rahmen des Strukturwandels im Mitteldeutschen Revier eine besondere Stellung ein, von der auch umliegende Kommunen des Reviers profitieren. Dies galt bereits in der Vergangenheit und wird auch in Zukunft gelten. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einzelne, mit einer besonderen Strahlkraft versehene Maßnahmen im Strukturstärkungsgesetz explizit zu erwähnen. Dazu zählt die geplante Errichtung einer Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse. Sie vereint

nicht nur die Bereiche Sport und Kultur, sondern steht sinnbildlich für die Verknüpfung von Tradition und Zukunft in Leipzig und im gesamten Mitteldeutschen Revier.

Im Fokus der geplanten Veranstaltungs- und Wettkampfstätte steht dabei die konsequente Weiterentwicklung Leipzigs auch als Sportstadt, der es dadurch künftig möglich sein wird, sich als Austragungsort nationaler und internationaler Indoor-Sportveranstaltungen zu bewerben und damit exemplarisch als herausragendes Projekt für den Imagewandel der gesamten Kohleregion Mitteldeutsches Revier wahrgenommen zu werden. Zudem kann die geplante Halle die gesellschaftlichen Bindekräfte von Sport und Kultur nutzen und in die gesamte Region ausstrahlen. Die mit dem Projekt direkt und indirekt entstehenden Arbeitsplätze wirken ebenfalls positiv auf das gesamte Mitteldeutsche Revier. Daher sollte die Veranstaltungs- und Wettkampfstätte namentlich in § 17 Nummer 25 InvKG-E erwähnt werden.

AV
U

45. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 27,
Nummern 28 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 27 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 28 ist anzufügen:

„28. Errichtung eines Zentrums für Biogene Wertschöpfung und Smart Agriculture im Mitteldeutschen Revier.“

Begründung:

Im Rahmen des Strukturwandels ist die Stärkung der Landwirtschaft durch Nutzung moderner und innovativer Technologien ein wichtiges Standbein. Fraunhofer-Institute haben hierzu innovative Landnutzungskonzepte für die nachhaltige Bewirtschaftung von Minderertragsflächen in ländlichen Regionen erstellt. Wesentlich ist dabei die produktorientierte Abbildung der gesamten bioökonomischen Wertschöpfungskette von der pflanzlichen Biomasseproduktion, der verfahrenstechnischen Verarbeitung und Gewinnung der Grundstoffe bis hin zur Herstellung von Produktprototypen. Das Zentrum wird als Kooperationsplattform offen für weitere Forschungseinrichtungen und Unternehmen sein.

Zur Optimierung aller Wertschöpfungsschritte sollen hierzu Kompetenzen aus den Bereichen Pflanzenzucht, intelligente Biomasseproduktion, smart farming, Verfahrenstechnik und Materialwissenschaften in einem Zentrum gebündelt werden. Ein wichtiger Standortfaktor für dieses Zentrum sind dabei zusammenhängende Anbauregionen, die Nähe zu Forschungseinrichtungen, innovative Unternehmen in der Region sowie die seitens BMEL geförderten Experimentierfelder zur Digitalisierung der Landwirtschaft „Landnetz“ und „EXPRESS“.

AV
U46. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 29 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist dem § 17 nach Nummer 28 – neu – folgende Nummer 29 anzufügen:

„29. Errichtung eines Nachhaltigkeitszentrums Planen und Bauen in der Lausitz.“

Begründung:

Der Projektvorschlag wurde bei der Abfrage zu Fördergegenständen zur kommenden Förderrichtlinie des BMWi im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ (siehe § 15) angegeben. Einzelheiten zur Förderrichtlinie und damit die Förderfähigkeit konkreter Projektvorschläge sind noch nicht bekannt. Die unter § 17 genannten Maßnahmen stehen in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“. Die Benennung des Projektvorschlages erhöht seine Realisierungschancen.

AV
U47. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 30 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist dem § 17 nach Nummer 29 – neu – folgende Nummer 30 anzufügen:

„30. Errichtung eines Innovationszentrums Nachhaltige Rohstoffbasis für Bioökonomie in der Lausitz.“

Begründung:

Der Projektvorschlag wurde bei der Abfrage zu Fördergegenständen zur kommenden Förderrichtlinie des BMWi im Rahmen des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ (siehe § 15) angegeben. Einzelheiten zur Förderrichtlinie und damit die Förderfähigkeit konkreter Projektvorschläge sind noch nicht bekannt. Die unter § 17 genannten Maßnahmen stehen in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“. Die Benennung des Projektvorschlages erhöht seine Realisierungschancen.

AV
U

48. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 31 – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist dem § 17 nach Nummer 30 – neu – folgende Nummer 31 anzufügen:

„31. Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung eines funktionierenden Wasserhaushalts für die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers durch ein nachhaltiges Wassermanagement in den Braunkohleregionen, soweit hierfür keine bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter bestehen und die betreffenden Maßnahmen nicht Gegenstand anderweitiger Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sind.“

Begründung:

Durch den Braunkohleabbau wurde der Wasserhaushalt (Flüsse, Seen und Grundwasser) in den betroffenen Gebieten nachhaltig und zum Teil irreversibel verändert. Diese Problematik wird durch den vorzeitigen Ausstieg aus dem Braunkohleabbau deutlich verschärft. Es ist absehbar, dass trotz der von den Sanierungspflichtigen und den Bergbaubetreibern durchzuführenden Arbeiten auf Dauer eine erhebliche Beeinträchtigung der Güte der Gewässer (pH-Wert, Gehalte an Sulfat und Eisen, u. a.) zu erwarten ist. Unabhängig davon ist eine dauerhafte Bodenstabilität in den Tagebaugebieten zu gewährleisten.

Der Strukturwandel kann nur dann erfolgreich und nachhaltig gestaltet werden, wenn die Verfügbarkeit von Wasser in ausreichender Menge und Güte in angemessenen Zeiträumen sichergestellt ist und lebenswerte Landschaften, zu denen auch nutzbare und saubere Fließgewässer und Seen sowie Grundwasservorkommen gehören, entstehen.

Dies kann langfristig nur über gemeinsame Aktivitäten von Bund und Ländern erfolgen, wobei der Bund aufgrund der Dimension des Problems und der auf Bundesebene getroffenen Entscheidung eines vorzeitigen Braunkohleausstiegs eine hervorgehobene Rolle spielen muss.

Für die Lösung der erheblichen wasserwirtschaftlichen Probleme in den Bergbau(folge)regionen bedarf es daher eines gesamtheitlichen und nachhaltigen Vorgehens unter Beteiligung des Bundes.

Die bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter oder die Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sollen vor diesem Hintergrund durch ein Programm bzw. Initiativen des Bundes im Sinne des § 17 zur Finanzierung solcher Maßnahmen ergänzt werden, die nicht bereits Gegenstand der insoweit vorrangigen bergrechtlichen Sanierungsverpflichtungen Dritter oder anderweitiger, ebenfalls vorrangigen Finanzierungsregelungen im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes sind.

In
K49. Zu Artikel 1 (§ 17 Nummer 28 – neu – InvKG)*

In Artikel 1 § 17 Nummer 27 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

„28. zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der Sprache, Kultur und Traditionen des sorbischen Volkes als nationaler Minderheit.“

Begründung:

Das sorbische Volk hat in dem in § 2 Nummer 1 InvKG-E geregelten Fördergebiet Lausitzer Revier sein angestammtes Siedlungsgebiet. Aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Lausitz sind deshalb für das Bestehen und die Fortentwicklung der nationalen Minderheit der Sorben weitere Maßnahmen erforderlich. Aus dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten, dem die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 22. Juli 1997 zugestimmt hat, ergibt sich die Verpflichtung des Bundes, die Belange nationaler Minderheiten, zu denen das sorbische Volk gehört, zu beachten. Artikel 5 des Abkommens legt fest, dass die Vertragsparteien sich verpflichten, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiter zu entwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Tradition und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

In 50. Zu Artikel 1 (§ 17a – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist nach § 17 folgender § 17a einzufügen:

„§17a

Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2 im**Bauplanungsrecht**

(1) Der Bund fördert in den Gebieten nach § 2 das Modellprojekt einer maßvollen Wohnraumaktivierung bei Bestandsvorhaben im Außenbereich in Form einer Experimentierklausel nach Absatz 2 und 3. Das Projekt ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren.

* Bei Annahme mit einer der Ziffern 45 bis 48 ist Ziffer 49 redaktionell anzupassen.

- (2) In den Gebieten nach § 2 ist § 35 Absatz 4 des Baugesetzbuchs bis zum 31. Dezember 2038 nicht anzuwenden.

Stattdessen gilt für die nachfolgend bezeichneten sonstigen Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs bis zum 31. Dezember 2038, dass ihnen nicht entgegengehalten werden kann, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Absatz 3 des Baugesetzbuchs sind:

1. die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes, das bei seiner Errichtung einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gedient hat und das sich im Eigentum des Inhabers eines solchen Betriebs befindet, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
 - b) die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
 - c) das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
 - d) das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
 - e) im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
 - f) es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs erforderlich,
2. die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,

- c) das vorhandene Gebäude wurde oder wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
 - d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird,
3. die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
 4. die Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten Gebäuden, auch wenn sie aufgegeben sind, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung der Gebäude und der Erhaltung des Gestaltwerts dient,
 5. die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
 - c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
 6. die Errichtung eines neuen Wohngebäudes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einem vorhandenen, vom Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzten Wohngebäude unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das vorhandene Gebäude hat bei seiner Errichtung einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gedient,
 - b) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
 - c) das neue Gebäude ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und

- d) bei der Errichtung des Wohngebäudes rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird,
- 7. die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

In begründeten Einzelfällen gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch für die Neuerrichtung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs, dem eine Wohnzwecken dienende Nutzung zugewiesen werden soll, wenn keine stärkere Belastung des Außenbereichs zu erwarten ist als in Fällen des § 35 Absatz 4 Satz 1 des Baugesetzbuchs und die Neuerrichtung auch mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist; § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis g des Baugesetzbuchs gilt entsprechend. In den Fällen des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 des Baugesetzbuchs sind geringfügige Erweiterungen des neuen Gebäudes gegenüber dem beseitigten oder zerstörten Gebäude sowie geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig.

- (3) In den Gebieten nach § 2 ist § 245b Absatz 1 des Baugesetzbuchs bis zum 31. Dezember 2038 nicht anzuwenden.

Stattdessen können die Länder bestimmen, dass die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a des Baugesetzbuchs nicht anzuwenden sind.“

Begründung:

Zur Stärkung der Struktur in den Kohleregionen ist auch die vereinfachte Schaffung von Wohnraum im Außenbereich ein wichtiges Element.

Der Regelung liegt die Zielsetzung zugrunde, bereits überbaute Flächen beziehungsweise vorhandene Siedlungsansätze im Außenbereich der zu fördernden Gebiete unter Wahrung des Gebots der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs sinnvoll für den Wohnungsbau zu nutzen. Vor dem Hintergrund von vielerorts auch im ländlichen Raum dringend benötigtem Wohnraum wird ein Anreiz gesetzt, Potentiale in baulich bereits in Anspruch genommenen Bereichen auszuschöpfen. Dort, wo im Außenbereich bereits Wohnbebauung vorhanden ist, soll diese erleichtert einer Nutzungsänderung zugeführt, gegebenenfalls aber auch leichter durch Neubauten ersetzt und in Abhängigkeit vom Wohnbedarf der Eigentümer auch maßvoll erweitert beziehungsweise ergänzt werden können.

Damit soll ein Siedlungsimpuls in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen gesetzt und gleichzeitig auch den sich verändernden funktionalen, technischen und energetischen Anforderungen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 1:

Die maßvolle Erweiterung der Wohnraumaktivierung im Außenbereich bei Bestandsvorhaben soll zunächst in Modellprojekten in den zu fördernden Gebieten erprobt werden. Die Evaluierung nach fünf Jahren dient der Überprüfung, ob sich die Regelung bewährt hat und auch in Bezug auf eine bundesweite Geltung in Frage käme.

Zu Absatz 2:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird dem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, auch wiederholte Nutzungsänderungen zu ermöglichen, zum Beispiel nachfolgend die Nutzungsarten Landwirtschaft-Handwerk-Wohnen. Bisher war nur eine einmalige Nutzungsänderung von Landwirtschaft zum Beispiel in Wohnen möglich.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c BauGB wird die Regelung für den Ersatzbau gelockert, wonach der Eigentümer bis zum Ende in dem Gebäude, das „Missstände oder Mängel“ aufweist, gewohnt haben muss (so genannte „Rheumaklausel“). Stattdessen sollte es künftig allein der Entscheidung eines Eigentümers, der gegebenenfalls auch früher schon für einen längeren Zeitraum in dem Gebäude gewohnt hat, überlassen bleiben, ob eine Ersetzung des alten Wohngebäudes durch ein modernes Wohngebäude für ihn zweckmäßig ist. Kein Eigentümer wird „ohne Not“ ein gut erhaltenes und seinen Bedürfnissen entsprechendes Wohngebäude abreißen und durch ein neues ersetzen (wenn er es für sich selbst weiterhin nutzen möchte).

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BauGB wird die Zulassung der Änderung oder Nutzungsänderung von erhaltenswerten Gebäuden dadurch erleichtert, dass das Tatbestandsmerkmal des „das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäudes“ wegfällt. Hier kann Wohnraum geschaffen werden, wo bereits Fläche in Anspruch genommen ist.

Durch den vorgeschlagenen „neuen“ § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 BauGB soll – mit der Zielrichtung der Förderung insbesondere auch von jungen Familienmitgliedern – ein zusätzliches Wohngebäude zum Beispiel auf der (ehemaligen) landwirtschaftlichen Hofstelle ermöglicht werden. Wegen dieser unmittelbaren Nähe, dem räumlichen Zusammenhang und dem landwirtschaftlichen Bezug erscheint der Eingriff in den Außenbereich vertretbar. Es wird damit insbesondere auch ein erheblicher Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums geleistet und zudem ein wichtiger familienpolitischer Akzent gesetzt, vor allem in Form der gegenseitigen familiären Unterstützung (zum Beispiel Beaufsichtigung von Kindern, Pflege) im Sinn des generationenübergreifenden Wohnens. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Flächenspar-Klausel des § 35 Absatz 5 Satz 1 BauGB für diese Vorhaben besonders zu berücksichtigen ist. Danach sind diese „[...] in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.“

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 35 Absatz 4 Satz 2 BauGB wird die Regelung für die Neuerrichtung eines Gebäudes (nach Nutzungsänderung) dadurch erleichtert, dass das Tatbestandsmerkmal des „das Bild der Kulturlandschaft wahren Gebäudes“ wegfällt. Dieses Tatbestandsmerkmal hat in der Praxis große Abgrenzungsschwierigkeiten bereitet und durchaus auch zu einem – vom Gesetzgeber nicht gewollten – Leerlaufen dieser Teilprivilegierung geführt.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich der Voraussetzung in der neuen Vorschrift des § 35 Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a BauGB, dass das vorhandene Gebäude bei seiner Errichtung einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gedient hat, sollen die Länder ermächtigt werden zu bestimmen, dass diese nicht Anwendung findet. In solchen Fallkonstellationen, in denen kein land- oder forstwirtschaftlicher Bezug zum Bestandsgebäude gegeben ist, zum Beispiel bei vorhandener ausschließlich straßenseitiger Bebauung („Straßendörfer“), kann aber gleichwohl der Bedarf bestehen, im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum vorhandenen Gebäude ein weiteres Wohnhaus durch den Eigentümer oder durch Familienangehörige aus den zu § 35 Absatz 4 Nummer 6 BauGB genannten, familienpolitisch wünschenswerten Gründen zu errichten.

In 51. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 InvKG)

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 52)

In Artikel 1 ist § 18 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Bundesregierung wird bis zum Jahr 2028 mindestens 5 000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundesreinrichtungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 neu einrichten.“

Begründung:

Die Formulierung in § 18 Absatz 1 InvKG-E ist unscharf und nicht ambitioniert genug. Zum einen wird die Bundesregierung nicht wirklich verpflichtet und zum anderen die regionale Zielrichtung durch eine „Insbesondere-Formulierung“ aufgeweicht und das quantitative Netto-Ziel von 5 000 neuen Arbeitsplätzen durch die mögliche Anrechnung von zu erhaltenden Arbeitsplätzen verwässert.

AIS
In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 51)

52. Zu Artikel 1 (§ 18 Absatz 1 InvKG)*

In Artikel 1 § 18 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „bis zu“ sind durch das Wort „rund“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „zu erhalten oder“ sind zu streichen.

Begründung:

Die Zielstellung der Bundesregierung, das Arbeitsplatzangebot in den Braunkohlerevieren durch die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes zu stärken, ist zu begrüßen. In den strukturschwachen Regionen können dadurch wichtige Impulse für die Beschäftigung, das Einkommensniveau und die Konsumtätigkeit gesendet werden. Das Bekenntnis des Bundes als verlässlicher Arbeitgeber verbessert die Bleibe- und Zuzugsperspektiven in den betroffenen Regionen.

Die Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren erzielt jedoch nur dann Struktureffekte, wenn Arbeitsplätze neu eingerichtet werden und nicht lediglich erhalten bleiben. Die benannten 5 000 Arbeitsplätze sollten dabei nicht als bloße Obergrenze, sondern als Zielwert angekündigt werden.

AV
U
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 54)

53. Zu Artikel 1 Kapitel 4a – neu – (§ 23a – neu – bis § 23d – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist nach Kapitel 4 folgendes Kapitel 4a einzufügen:

„Kapitel 4a

Sonderabschreibungen in den Revieren nach § 2

§ 23a

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

(1) Für begünstigte Investitionen im Sinne der §§ 23b und 23c, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige Sonderabschreibungen nach § 23d vornehmen. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder Gemeinschaft.

(2) Fördergebiet sind die in § 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände.

* Im Ausschuss für Innere Angelegenheiten als Hilfsempfehlung zu Ziffer 51 beschlossen.

§ 23b

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. keine Luftfahrzeuge sind,
2. mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte verbleiben und
3. in jedem Jahr des in Nummer 2 genannten Zeitraums vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

§ 23c

Baumaßnahmen

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Anschaffung eines abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsguts ist nur begünstigt, wenn

1. das Wirtschaftsgut bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden ist und für das Wirtschaftsgut keine erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind, oder
2. das Wirtschaftsgut beim Erwerber zu einem Betriebsvermögen gehört, nach dem Jahr der Fertigstellung und
 - a) vor dem 1. Januar 2020 angeschafft worden ist, oder
 - b) nach dem 31. Dezember 2019 angeschafft worden ist und mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet wird, oder

3. das Wirtschaftsgut nach dem Jahr der Fertigstellung und auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2017 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichgestellten Rechtsakts angeschafft worden ist, soweit Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten nach dem Abschluss dieses Vertrags oder Rechtsakts durchgeführt worden sind.

§ 23d

Sonderabschreibungen

(1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter oder die Herstellungskosten, die für die nachträglichen Herstellungsarbeiten aufgewendet worden sind, oder die Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 23c Satz 2 Nummer 3 entfallen. Die Sonderabschreibungen können im Jahr des Investitionsabschlusses und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten beendet worden sind. In den Fällen des § 23c Satz 2 Nummer 3 tritt an die Stelle des Jahres der Anschaffung das Jahr der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten. Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(2) Die Sonderabschreibungen betragen bei Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2039 abgeschlossen werden, bis zu 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(3) Bei Herstellungskosten, die für nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 23c Satz 1 aufgewendet worden sind, und bei Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 23c Satz 2 Nummer 3 entfallen, ist der Restwert von dem auf das Jahr der Inanspruchnahme der insgesamt zulässigen Sonderabschreibungen folgenden Jahr an, bis zum Ende des neunten Jahres nach dem Jahr der Beendigung der Herstellungsarbeiten in gleichen Jahresbeträgen abzusetzen.

(4) Die Bestimmungen zu Sonderabschreibungen nach diesem Gesetz dürfen erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission angewandt werden.“

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Das neue Kapitel sieht die Einführung von Sonderabschreibungen für bestimmte begünstigte Investitionen in den Fördergebieten vor, die nach einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zu gewähren sind. Ziel ist die Förderung von Unternehmensansiedlungen und die Schaffung von Anreizen für Investitionen in den Fördergebieten. Derartige Sonderbestimmungen in Verbindung mit einer Anpassung des Beihilferegimes für im Strukturwandel befindliche Kohleregionen sind maßgebend dafür, die betreffenden Regionen für Unternehmen und Investoren attraktiv zu machen.

Besonderer Teil:

Zu § 23a (Anspruchsberechtigter, Fördergebiet):

Zu Absatz 1:

Als flankierende Maßnahme zur Strukturförderung über Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie über die Projektförderung im Rahmen des Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ (§ 15) hinaus sollen die Unternehmen mit einer zusätzlichen Investitionsförderung unterstützt werden. Diesem Ziel dienen Sonderabschreibungen, die für betriebliche Investitionen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2038 wirksam werden sollen. Ausgestaltung und Ausmaß dieser neuen Abschreibungsvergünstigung lehnen sich weitgehend an die Sonderabschreibungen an, die ab 1991 in den neuen Ländern über das „Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)“ gewährt wurden.

Absatz 1 regelt die Anspruchsberechtigung. Durch Satz 2 soll klargestellt werden, dass bei Personengesellschaften nicht der einzelne Gesellschafter, sondern die Gesellschaft berechtigt ist, das mit den Sonderabschreibungen verbundene Bewertungswahlrecht auszuüben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt als Fördergebiet die in § 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände der Braunkohleausstiegsregionen.

Zu § 23b (Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens):

Die Vorschrift regelt die objektiven Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Vorbild für die Vorschrift ist § 2 des Fördergebietsgesetzes. Von der Förderung ausgenommen werden daher Luftfahrzeuge und Handelsschiffe im internationalen Verkehr sowie solche Wirtschaftsgüter, die in nicht unbedeutendem Umfang auch für private Zwecke genutzt werden. Außerdem sollen die beweglichen Wirtschaftsgüter durch Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen an eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gebunden werden.

Durch diese Bindungsvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die Sonderabschreibungen nur von solchen Unternehmen beansprucht werden können, die durch eigene Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft im Fördergebiet beitragen.

Zu § 23c (Baumaßnahmen):

Die Vorschrift regelt die objektiven Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter.

Vorbild für die Vorschrift ist § 3 des Fördergebietsgesetzes. Begünstigt sind die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Von der Förderung umfasst sind Anschaffungsvorgänge allerdings nur unter den in § 23c Satz 2 aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen.

Zu § 23d (Sonderabschreibungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Regelungen zur Bemessungsgrundlage (Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, nachträgliche Herstellungskosten oder Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen) sowie zum Zeitraum, in dem die Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können. Investitionen gelten ab dem Zeitpunkt als abgeschlossen, ab dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind. Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten sind ebenfalls begünstigt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Höhe der Sonderabschreibungen und den Begünstigungszeitraum.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht für die Restwertabschreibung der Kosten, die für nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 23c Satz 1 aufgewendet werden, und der Anschaffungskosten, die auf Modernisierungsmaßnahmen und nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des § 23c Satz 2 Nummer 3 entfallen, eine Sonderregelung vor. Danach ist der Restwert, von dem Jahr an, ab dem keine Sonderabschreibungen – aufgrund ihrer vollständigen Inanspruchnahme – mehr vorgenommen werden können, gleichmäßig abzusetzen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt einen beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt durch die Europäische Kommission. Die Regelungen in § 3 Fördergebietsgesetz – welche Vorlage für den Entwurf des § 23c sind – waren durch Beschlüsse der EU-Kommission eingeschränkt anwendbar, vgl. BMF vom 18. September 1998, BStBl. I S. 1132 (Land- und Forstwirtschaft) und S. 1137 (große Investitionsvorhaben). § 4 Absatz 1 Satz 6 und § 8 Absatz 1 Satz 2 Fördergebietsgesetz

wurden daraufhin eingefügt bzw. geändert. Gegebenenfalls sind in Abhängigkeit der Genehmigung durch die EU-Kommission inhaltsgleiche bzw. noch weitergehende Regelungen zum EU-Beihilferecht zu ergänzen.

In 54. Zu Artikel 1 (§§ 23a – neu – bis 23c – neu – InvKG)

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 53)

In Artikel 1 ist nach § 23 folgendes Kapitel einzufügen:

„Kapitel 4a

Sonderabschreibungen in den Revieren nach § 2

§ 23a

Anspruchsberechtigter, Fördergebiet

- (1) Für begünstigte Investitionen im Sinne des § 25, die im Fördergebiet durchgeführt werden, können Steuerpflichtige nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission Sonderabschreibungen nach § 26 vornehmen. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft.
- (2) Fördergebiet sind die in § 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 23b

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Begünstigt sind die Anschaffung und die Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die

1. keine Luftfahrzeuge sind,
2. mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gehören und während dieser Zeit in einer solchen Betriebsstätte verbleiben und
3. in jedem Jahr des in Nummer 2 genannten Zeitraums vom Steuerpflichtigen zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

§ 23c

Sonderabschreibungen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Die Sonderabschreibungen können im Jahr des Investitionsabschlusses und in den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind.
- (2) Die Sonderabschreibungen betragen bei Investitionen, die nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 31. Dezember 2038 abgeschlossen werden, bis zu 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“

Begründung:

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die Bundesregierung, die von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder und die Wissenschaft teilen das folgende gemeinsame Grundverständnis: Ein erfolgreicher Strukturwandel hängt neben den erforderlichen administrativen, regulatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen maßgeblich davon ab, dass sich privatwirtschaftliche Unternehmen in den betroffenen Regionen ansiedeln beziehungsweise ihre schon vorhandenen Betriebsstätten erweitern, um den ausstiegsbedingten Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten zu kompensieren.

Der Bedarf der Reviere an öffentlicher Infrastruktur einerseits und an Anreizen für unternehmerische Aktivitäten der Privatwirtschaft andererseits wird im Gesetzentwurf sehr einseitig adressiert. Der Gesetzentwurf zielt vorrangig auf eine Verbesserung der Infrastruktur in den vom vorzeitigen Braunkohleausstieg betroffenen Regionen ab. Dies ist zweifelsfrei eine entscheidende Voraussetzung für die Ansiedlung von Unternehmen und Fachkräften. Mindestens ebenso wichtig für eine erfolgreiche Strukturentwicklung ist es aber, direkte Anreize für unternehmerische Investitionen, Innovationen und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Das einzufügende Kapitel entspricht den Ausführungen eines Referentenentwurfs des BMWi vom 21. August 2019 und sieht die Einführung von Sonderabschreibungen für bestimmte begünstigte Investitionen in den Fördergebieten vor, die nach einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission zu gewähren sind. Ziel ist die Förderung von Unternehmensansiedlungen und die Schaffung von direkten Anreizen für Investitionen in den Fördergebieten.

Die Sonderabschreibungen sollen für betriebliche Investitionen in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2038 wirksam werden. Ausgestaltung und Ausmaß dieser neuen Abschreibungsvergünstigung lehnen sich weitgehend an die Sonderabschreibungen an, die ab dem Jahr 1991 in den neuen Ländern über das „Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet (Fördergebietsgesetz)“ gewährt wurden.

Die Vorschrift regelt die objektiven Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter.

Vorbild für die Vorschrift des § 23b InvKG ist § 2 InvKG-E. Von der Förderung ausgenommen werden daher Luftfahrzeuge und Handelsschiffe im internationalen Verkehr sowie solche Wirtschaftsgüter, die in nicht unbedeutendem Umfang auch für private Zwecke genutzt werden. Außerdem sollen die beweglichen Wirtschaftsgüter durch Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen an eine Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet gebunden werden. Durch diese Bindungsvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die Sonderabschreibungen nur von solchen Unternehmen beansprucht werden können, die durch eigene Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft im Fördergebiet beitragen.

AIS
Fz
In
Vk

55. Zu Artikel 1 (§ 0₂₄ – neu – InvKG)

In Artikel 1 ist § 24 folgender Paragraph voranzustellen:

„§ 0₂₄

Maßnahmen der Kapitel 3 und 4

Die in den Kapiteln 3 und 4 einschließlich der Anlagen 4 und 5 benannten weiteren Maßnahmen des Bundes stellen keine abschließende Liste dar. Der Bund kann in den adressierten Förderbereichen der Kapitel 3 und 4 unter Beachtung des § 26 Absatz 2 weitere Maßnahmen zur strukturpolitischen Unterstützung der Regionen fördern. Die Entscheidung über derartige weitere Maßnahmen wird im Koordinierungsgremium der Bundesregierung und der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt abgestimmt.“

Begründung:

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat deutlich betont, dass die Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen eine langfristig angelegte Aufgabe ist: „Erfolgreiche Strukturentwicklung setzt verlässliche Rahmenbedingungen und eine langfristige

Begleitung voraus. [...] Insbesondere der Bund muss deshalb für einen substanziellen Zeitraum, der über das Abschlussdatum der Kohleverstromung hinausgeht, bereit sein, die Transformation der Reviere als verlässlicher Partner zu begleiten.“ (Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Seite 83). Es ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf eine langfristige strukturpolitische Unterstützung des Bundes bis zum Jahr 2038 vorsieht. Ebenso begrüßt wird der große Umfang der in Artikel 1 Kapitel 3 und 4 einschließlich der Anlagen 4 und 5 benannten möglichen Projekte, Maßnahmen und Initiativen des Bundes zur Unterstützung der Reviere.

Die Langfristigkeit der Herausforderung einer erfolgreichen Transformation erfordert indes eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Maßnahmen des Bundes (mindestens) bis zum Jahr 2038. Es scheint wenig wahrscheinlich, dass die zu Beginn des Prozesses ausgewählten Bundesmaßnahmen langfristig unverändert weiterverfolgt werden können. Vielmehr sollten sich Bund und Länder die Flexibilität erhalten, auch im Verlauf des 20-jährigen Förderzeitraums Maßnahmen anpassen und ergänzen zu können.

Die Regelung stellt klar, dass die bereits benannten Maßnahmen des Bundes nicht abschließend sind. Vielversprechende Projektideen zugunsten eines erfolgreichen Strukturwandels in den Revieren, die keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben, können damit ebenso umgesetzt werden und von einer Bundesförderung profitieren. Bei der Auswahl dieser Maßnahmen sind die Länder im Rahmen der Beratungen des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums einzubeziehen.

K 56. Zu Artikel 1 (§ 24 Absatz 2 Satz 1 InvKG)

In Artikel 1 § 24 Absatz 2 Satz 1 sind nach den Wörtern „Vertreter (Vertretung)“ die Wörter „der Staatsministerin für Kultur und Medien im Bundeskanzleramt sowie“ einzufügen.

Begründung:

Der Strukturwandel kann nicht gelingen, ohne dass regionale Identitäten gestärkt, kulturelle Einrichtungen gefördert und Minderheiten der Region gestärkt werden. Die Einbeziehung von BKM in das Bund-Länder-Koordinierungsgremium als Mitglied ist daher erforderlich.

Fz 57. Zu Artikel 1 (§ 24a - neu - InvKG)

In Artikel 1 ist nach § 24 folgender § 24a einzufügen:

„§ 24a

Herstellung des Einvernehmens zwischen Bund und Ländern

Die Umsetzung der in den Kapiteln 3 und 4 festgeschriebenen Maßnahmen durch den Bund, insbesondere die Reihenfolge der Umsetzung sowie die Auswahl weiterer Vorhaben, erfolgt im Einvernehmen mit den von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Ländern.“

Begründung:

Eine enge Einbindung der unmittelbar von Einzelmaßnahmen betroffenen Länder ist angemessen. Insbesondere Verkehrsinfrastrukturprojekte, aber auch andere Projekte des Bundes, können nur im Einvernehmen mit den Ländern priorisiert und umgesetzt werden.

Wi 58. Zu Artikel 1 (§ 26 InvKG)
Vk

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung den Strukturwandel in den Kohleregionen mit Hilfe des Entwurfes eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen unterstützen will.

Der Bundesrat bittet, die dafür bis 2038 erforderlichen Haushaltsmittel in vollem Umfang als zusätzliche Verstärkungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

In der Begründung zu § 26 heißt es, dass für die im Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr im Bundeshaushalt als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt (2019-2021 beziehungsweise vorgesehen sind (2022-2023). Nach 2023 sollen die Ressorts weiterhin 500 Millionen Euro pro Jahr als zusätzliche Verstärkungsmittel erhalten. Darüber hinaus erforderliche Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicherzustellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Um die in diesem Gesetz genannten Förderhöchstbeträge (insgesamt 40 Milliarden Euro) zu erreichen, müssen daher Haushaltsmittel aus bereits bestehenden Programmen/Politikbereichen prioritär zu Gunsten der in diesem Gesetzentwurf genannten Regionen eingesetzt beziehungsweise umgeschichtet werden.

Es ist arithmetisch offenkundig, dass dies zu Lasten anderer Regionen geht, bei denen ebenfalls die Überwindung von Strukturschwäche aber auch die Bewältigung von wichtigen Zukunftsausgaben, wie zum Beispiel Energiewende, Digitalisierung, demografischer Wandel, große Herausforderungen darstellen. Das von der Bundesregierung verfolgte Ziel der Schaffung von gleichwertigen Lebensverhältnissen, zu dessen Umsetzung die Kommission für „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ neu eingesetzt worden ist, gerät so weiter ins Hintertreffen.

Dem kann nur durch eine Bereitstellung der für die nach diesem Gesetz erforderlichen Haushaltsmittel als in vollem Umfang zusätzliche Verstärkungsmittel entgegengewirkt werden.

Vk 59. Zu Artikel 1 (Anlage 3 (zu § 1 Absatz 3) InvKG)

In Artikel 1 ist der Anlage 3 folgender Satz anzufügen:

„Die vorgenannten Projekte sind als prioritäre Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales zu betrachten.“

Begründung:

Das Eckpunktepapier bildet die Grundlage für den Gesetzentwurf zum Strukturstärkungsgesetz. Die darin als prioritäre Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales im Rheinischen Revier benannten Projekte sollen auch im Gesetzentwurf zum Strukturstärkungsgesetz als prioritär gekennzeichnet sein.

Vk 60. Zu Artikel 1

(Anlage 4 (zu den §§ 20 und 21) Abschnitt 1 lfd. Nummern 6 bis 8 – neu – InvKG)

In Artikel 1 sind in Anlage 4 Abschnitt 1 in der Tabelle nach lfd. Nummer 5 folgende Nummern anzufügen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
6	Bundesstraße 176n Weißenfels bis Pegau	Um- und Ausbau bestehender Straßen und zweistreifiger Neubau
7	Bundesstraße 180 Südumgehung Zeitz	Neubau
8	Bundesstraße 86 OU Annarode-Siebigerode	Neubau

Begründung:

Bei dem Vorhaben B 176n Weißenfels bis Pegau handelt es sich um den Lückenschluss der durch den Tagebau Profen unterbrochenen Straßenverbindung. Dieses nicht im BVWP enthaltene Vorhaben liegt im Kerngebiet des Mitteldeutschen Reviers und ist für die Bewältigung des Kohleausstiegs respektive zur Erschließung des Gebietes zwingend erforderlich.

Eine südliche Umgehung der Stadt Zeitz erhöht die Leistungsfähigkeit der B 180 in diesem Streckenzug wesentlich und stärkt die Anbindung der Stadt an das überregionale Autobahnnetz (BAB A 9 Berlin – Nürnberg im Westen; BAB A 72 Leipzig – Hof im Osten).

Mit der Ortsumgehung Annarode-Siebigerode im Zuge der B 86 wird in Verbindung mit der vorgesehenen Ortsumgehung Mansfeld eine leistungsfähige Anbindung der Region an die BAB A 38 und die BAB A 71 hergestellt.

Die genannten Projekte tragen so wesentlich zur Förderung des in § 2 Nummer 3 Buchstabe b des Investitionsgesetz Kohleregionen benannten Fördergebietes bei.

Vk 61. Zu Artikel 1 (Anlage 4 (zu den §§ 20 und 21) Abschnitt 2 lfd. Nummer 19 InvKG)

In Artikel 1 sind in Anlage 4 Abschnitt 2 lfd. Nummer 19 in der Spalte „Projektziel“ die Wörter „zur Ermöglichung eines qualitativ hochwertigen Fernverkehrs“ anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten: alle Neu- und Ausbaumaßnahmen müssen hinsichtlich ihrer Parameter ICE-tauglich sein. Dies beinhaltet explizit auch den Ausbau der Verkehrsstation Weißwasser als Fernverkehrshalt. Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die Bundesregierung, die von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder und die Wissenschaft teilen das gemeinsame Grundverständnis, dass die Attraktivität der Braunkohle-Regionen als Wirtschafts- oder Wissenschaftsstandort beziehungsweise als Tourismusregion für junge Familien, Fachkräfte, Unternehmen, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen maßgeblich von ihrer Erreichbarkeit über entsprechende Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene) abhängt. Neben den tagebaubedingten Eingriffen in allen Revieren unterstreichen bei den ostdeutschen Revieren zusätzlich die Randlage zu Polen und Tschechien den besonderen Handlungsbedarf, um den Regionen im gesamtstaatlichen Interesse eine volkswirtschaftlich nachhaltige Perspektive zu geben und sie auch besser an das transeuropäische Verkehrsnetz anzubinden.

Vk 62. Zu Artikel 1 (Anlage 4 (zu den §§ 20 und 21) Abschnitt 2 lfd. Nummer 29 InvKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 Abschnitt 2 lfd. Nummer 29 die Spalte „Bezeichnung“ wie folgt zu fassen:

„S11-Ergänzungspaket“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines Übertragungsfehlers aus dem Eckpunktepapier. Bei den Maßnahmen „S-Bahn Köln, S 11, Köln - Bergisch Gladbach, Ausbau S 11“ und „S11-Ergänzungspaket“ handelt sich um zwei unterschiedliche Maßnahmen.

Vk 63. Zu Artikel 1 (Anlage 4 (zu den §§ 20 und 21) Abschnitt 2 lfd. Nummer 31 InvKG)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 Abschnitt 2 lfd. Nummer 31 die Spalte „Projektziel“ wie folgt zu fassen:

„Neuanlage weiterer Stationen im S-Bahn-Netz in den Landkreisen Burgenland, Saalekreis, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Halle (Saale)“

Begründung:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz, als vom Strukturwandel betroffene Region, wird aus redaktioneller Sicht zur Vervollständigung mit in die Aufzählung aufgenommen.

Vk 64. Zu Artikel 1 (Anlage 5 (zu § 22) Abschnitt 1 lfd. Nummern 65 bis 68 – neu – InvKG)

In Artikel 1 sind in Anlage 5 Abschnitt 1 in der Tabelle nach lfd. Nummer 64 folgende Nummern anzufügen:

„

Lfd. Nr.	Bezeichnung
65	B 2, OU Giebelroth
66	B 2, OU Droßdorf
67	B 91, OU Deuben
68	B 180, OU Kretzschau-Döschwitz

“

Begründung:

Bei den in den neuen Nummern 65 bis 68 benannten Projekten handelt es sich um in der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz enthaltene Straßenbauvorhaben, die für die Bewältigung des Strukturwandels in der vom Braunkohleausstieg betroffenen Region Sachsen-Anhalts von besonderer Bedeutung sind und deshalb einer vorgezogenen Realisierung bedürfen.

Vk 65. Zu Artikel 2 Nummer 2

(Anlage (zu § 17e Absatz 1) lfd. Nummern 66 bis 69 – neu – FStrG)

In Artikel 2 Nummer 2 sind in der Tabelle nach lfd. Nummer 65 folgende Nummern anzufügen:

„	66	Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau)	
	67	B 2, Tunnel im Bereich des Kulturdenkmals AGRA-Park Leipzig/Markkleeberg	
	68	B 176, Verlegung westlich Neukieritzsch	
	69	Innerlausitzer Bundesfernstraßen (Aus-/Neubau A 4 – A 15 (B 96, B 156, B 115))	“

Begründung:

Die in den neuen Nummern 66 bis 69 benannten Projekte sind für den Strukturwandel von herausragender Bedeutung und erfüllen damit die Voraussetzungen des durch das Investitionsgesetz Kohleregionen neu eingefügten § 17e Absatz 1 Nummer 6 des Bundesfernstraßengesetzes. Sie sind daher bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts den Bedarfsplanprojekten, die bisher schon in der Anlage zu § 17e des Bundesfernstraßengesetzes enthalten waren, gleichzustellen.

Vk 66. Zu Artikel 3 Nummer 2

(Anlage 1 (zu § 18e Absatz 1) lfd. Nummern 43 bis 79 – neu – AEG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in der Tabelle nach lfd. Nummer 42 folgende Nummern anzufügen:

„	Lfd. Nr.	Bezeichnung
	43	Bahnhof Berlin-Schönefeld
	44	Bahnhof Berlin-Grünau

45	Strecke Berlin-Grünau – Königs Wusterhausen
46	Bahnhof Königs Wusterhausen
47	Bahnhof Lübbenau
48	Strecke Lübbenau – Cottbus
49	Bahnhof Cottbus
50	Bahnhof Eisenhüttenstadt
51	Bahnhof Bischdorf
52	Strecke Cottbus – Forst
53	Strecke Graustein – Spreewitz
54	Strecke Leipzig – Falkenberg – Cottbus
55	Knoten Falkenberg
56	Strecke Cottbus – Priestewitz – Dresden
57	Knoten Ruhland
58	Strecke Weißkollm Süd – Lohsa West
59	Strecke Cottbus – Guben – Grünberg
60	Strecke Naumburg – Halle
61	Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau)
62	Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz – Grenze D/PL (– Zittau)
63	Strecke Dresden – Bischofswerda – Wilthen – Zittau
64	Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena (– Hoyerswerda – Spremberg)
65	Strecke Leipzig – Bad Lausick (– Geithain – Chemnitz)
66	Strecke Aachen – Köln
67	Bahnhof Leuna-Werke Nord
68	Strecke Merseburg – Querfurt
69	Strecke Weißenfels – Zeitz
70	Bahnhof Bitterfeld

71	S-Bahn Köln, S 11, Köln – Bergisch Gladbach, Ausbau S 11
72	S-Bahn Köln, Köln – Mönchengladbach
73	Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn-Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts
74	Verbindungskurve Großkorbetha
75	S-Bahn Leipzig – Merseburg
76	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera
77	S-Bahn-Verknüpfungspunkt Südsehne Leipzig
78	Strecke Leipzig – Grimma (– Döbeln)
79	Strecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden

Begründung:

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Planbarkeit hat die Kommission der Bundesregierung „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in ihren Empfehlungen explizit die Beschleunigung von Planungsprozessen als regulatorisches Erfordernis benannt. Die in Artikel 1 Anlage 4 Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 21 InvKG – enthaltenen Projekte haben für den Strukturwandel eine herausragende Bedeutung und erfüllen damit die Voraussetzungen des durch das InvKG neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Da die Finanzierung der Projekte unter § 21 InvKG zeitlich bis 2038 begrenzt ist, ist für die Realisierung der Projekte eine Instanzenverkürzung zwingend. Sie sind daher bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts den Bedarfsplanprojekten der Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG gleichzustellen.

Vk 67. Zu Artikel 3 Nummer 2

(Anlage 1 (zu § 18e Absatz 1) lfd. Nummern 43 bis 51 – neu – AEG)*

In Artikel 3 Nummer 2 sind in der Tabelle nach lfd. Nummer 42 folgende Nummern anzufügen:

„	43	Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (- Breslau)	
	44	Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz – Grenze D/PL (- Zittau)	
	45	Strecke Dresden – Bischofswerda – Wilthen – Zittau	
	46	Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena – (Hoyerswerda – Spremberg)	
	47	Strecke Leipzig – Bad Lausitz (- Geithain – Chemnitz)	
	48	S-Bahn Leipzig – Merseburg	
	49	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera	
	50	S-Bahn-Verknüpfungspunkt Südsehne Leipzig	
	51	Strecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden mit dem dreigleisigen Ausbau auf dem Abschnitt Böhlen – Neukieritzsch	“

Begründung:

Die in den neuen Nummern 43 bis 51 aufgezählten Projekte haben für den Strukturwandel eine herausragende Bedeutung und erfüllen damit die Voraussetzungen des durch das Investitionsgesetz Kohleregionen neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie sind daher bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts den Bedarfsplanprojekten der Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG gleichzustellen.

* bei Annahme mit Ziffer 66 oder Ziffer 68 redaktionell zusammenzuführen

Vk 68. Zu Artikel 3 Nummer 2

(Anlage 1 (zu § 18e Absatz 1) lfd. Nummern 43 bis 51 – neu – AEG)*

In Artikel 3 Nummer 2 sind in der Tabelle nach lfd. Nummer 42 folgende Nummern anzufügen:

„

Lfd. Nr.	Bezeichnung
43	Strecke Naumburg – Halle
44	Bahnhof Leuna-Werke Nord
45	Strecke Merseburg – Querfurt
46	Strecke Weißenfeld – Zeitz
47	Bahnhof Bitterfeld
48	Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn-Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts
49	Verbindungskurve Großkorbetha
50	S-Bahn Leipzig – Merseburg
51	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera

“

Begründung:

Die in den neuen Nummern 43 bis 51 aufgezählten Projekte haben für den Strukturwandel eine herausragende Bedeutung und erfüllen damit die Voraussetzungen des durch das Investitionsgesetz Kohleregionen neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie sind daher bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts den Bedarfsplanprojekten der Anlage 1 zu § 18e Absatz 1 AEG gleichzustellen.

* bei Annahme mit Ziffer 66 oder Ziffer 67 redaktionell zusammenzuführen

Wi 69. Zu Artikel 3a – neu – (§ 2 Absatz 1 Satz 4 EKFG)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel einzufügen:

**„Artikel 3a
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Energie- und Klimafonds“**

Der § 2 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Zudem können aus dem Sondervermögen Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen auf der Grundlage von Artikel 10a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2001 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/410 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3-27) geändert worden ist, gezahlt werden.“ ‘

Begründung:

Bereits heute stellen die hohen Börsenstrompreise in Deutschland eine schwerwiegende Belastung der ansässigen energieintensiven Industrie dar. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung wird voraussichtlich zu einem deutlichen Anstieg der Börsenstrompreise führen und damit eine weitere Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zur Folge haben. Um Verlagerungen ins Ausland vorzubeugen, sollten Maßnahmen zur Kompensation der weiteren Erhöhung der Börsenstrompreise für besonders betroffene und im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen ergriffen werden.

Es sollten daher Zuschüsse an stromintensive Unternehmen aus dem Energie- und Klimafonds ausgezahlt werden können, ohne dass dafür eine Obergrenze besteht. Bisher sind diese Zuschüsse auf maximal 500 Millionen Euro pro Jahr begrenzt. Diese Regelung ist für die Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands für stromkostenintensive Unternehmen von großer Bedeutung.

Wi 70. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

In Artikel 4 sind die Wörter „[der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes]“ durch die Wörter „der Verkündung“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 4 soll das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen erst am Tag nach der Verkündung des bislang inhaltlich noch nicht näher spezifizierten Kohleausstiegsgesetzes in Kraft treten. Die angestrebte Verknüpfung der beiden Gesetze erscheint sachfremd, da hier Elemente der Struktur- und Regionalförderung mit energiepolitischen Instrumenten, wie zum Beispiel der vorgelagerten Ausschreibung von Stilllegungskompensationen für Steinkohlekraftwerke und nachgelagerten ordnungsrechtlichen Stilllegungen von Kraftwerken, vermischt würden.

Wi In 71. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat erkennt an, dass die Folgen des Kohleausstiegs in den betroffenen Regionen strukturpolitische Handlungsbedarfe auslösen können.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass lediglich im Umfang von 10 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 Vorfestlegungen zum vorgesehenen Finanzvolumen in Höhe von insgesamt bis zu 40 Milliarden Euro festgeschrieben werden und nur insoweit die beabsichtigte Zusätzlichkeit der Mittel sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass bis zu 30 Milliarden Euro bis 2038 durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushaltsplans erbracht werden müssen.
- c) Der Bundesrat sieht hierin die Gefahr, dass fachpolitische Erwägungen in den jeweils betroffenen Förderprogrammen des Bundes zurückgestellt werden und fachlich vordringliche Projekte in anderen Regionen, einschließlich strukturschwachen Regionen, nicht gefördert werden können.
- d) Dies widerspräche nicht zuletzt den Prämissen des gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen, zu denen unter anderem die Fachautonomie aller Bundesprogramme innerhalb des Fördersystems gehört. Diese Prämisse sollte nach Ansicht des Bundesrats für die betroffenen Bundesprogramme auch im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes gelten.

- e) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass fachlich vordringliche Projekte in anderen Ländern nicht deshalb zurückgestellt werden müssen, weil Mittel per Umschichtung im Gesamthaushaltsplan für bestimmte Projekte im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes vorbelegt sind.

Wi 72. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem die Bundesregierung den bevorstehenden Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen finanziell unterstützt und damit eine wesentliche Empfehlung der von ihr eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ umsetzt. Der Bundesrat bewertet darüber hinaus die in § 6 des Gesetzentwurfs vorgenommene Definition von drei Förderperioden für das Investitionsgesetz Kohleregionen mit degressivem Mitteleinsatz positiv.
- b) Der Bundesrat hält zudem eine Regelung für erforderlich, die zeitliche und fördertechnische Flexibilität dahingehend schafft, dass innerhalb eines Haushaltsjahres nicht abgeflossene Mittel auch noch mit einem gewissen Nachlauf verausgabt und abgerechnet werden können.
- c) Der Bundesrat empfiehlt einen Abrechnungsnachlauf n+3 entsprechend der EU-Strukturfonds-Regelung sowohl für die einzelnen Förderperioden als auch für das Ende der Förderung im Jahr 2038 sowie eine entsprechende Anpassung des Artikel 1 Kapitel 1 § 6 Absatz 3.

Begründung:

Zu Buchstabe b und c:

Der Entwurf des Investitionsgesetzes Kohleregionen sieht in Artikel 1 Kapitel 1 § 6 Absatz 3 vor, dass im Jahr 2038 Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden können, die bis zum 31. Dezember 2037 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2038 vollständig abgerechnet werden. Mit dieser Regelung wäre ein Abrechnungsnachlauf nach Ende einzelner Förderperioden bzw. nach Ende des gesamten Förderzeitraums bis 2038 nicht vorgesehen. Dies wäre zum einen mit Blick auf die fehlende zeitliche und fördertechnische Flexibilität in der Förderpraxis nur mit großen Schwierigkeiten umsetzbar. Zudem ist davon auszugehen, dass die Beendigung der Kohleverstromung sowie der Bewirtschaftung der Tagebaue in manchen Fällen erst kurz vor Ende des Förder-

zeitraums im Jahr 2038 erfolgen wird. Daraus folgt, dass in den betroffenen Regionen einige der dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels erst spät anlaufen und somit eine angemessene zeitliche Perspektive benötigen.

Wi
AIS
In
Wo

73. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat unterstützt den Strukturwandel in den Kohleregionen als Bestandteil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer kohlendioxidneutralen Wirtschaft und Gesellschaft bis 2050. Der Ausstieg aus Kohleabbau und Kohleverstromung darf nicht einseitig die kohlestromerzeugenden Regionen und Standorte belasten. Die Unterstützung der Kohleregionen darf aber nicht zu Lasten anderer Landesteile erfolgen.
- b) Es dürfen nicht die Regionen aus dem Blick geraten, in denen weder Steinkohle noch Braunkohle abgebaut und verstromt werden, die aber einen integralen Beitrag zum Gelingen der Energiewende beitragen. Ihre Leistungsfähigkeit im Bereich der Erneuerbaren Energien ist vielmehr eine Grundvoraussetzung für einen gelingenden Ausstieg aus der nationalen Kohleverstromung.
- c) Um die Potentiale für eine nachhaltige und wirtschaftlich-dynamische Energiewende in Deutschland ausschöpfen zu können, bedarf es daher einer koordinierten Unterstützung von Maßnahmen und Projekten durch die Bundesregierung auch in diesen Regionen. Dazu zählen unter anderem Projekte der Energieforschung, der anwendungsorientierten Entwicklung von Speichertechnologien, die Schaffung von Rahmenbedingungen für den Aufbau einer marktfähigen Wasserstoffwirtschaft.

K 74. Zum Gesetzentwurf allgemein

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 75)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass der Landkreis Altenburger Land im weiteren Gesetzgebungsverfahren in den Adressatenkreis des InvKG-E aufgenommen wird und weitere Investitionen in Wissenschaft und Forschung zur Unterstützung der strukturschwachen Regionen auch in Thüringen vorgenommen werden. Diese können insbesondere im Zusammenhang mit der Substitution des REA-Gips stehen, welcher nach dem Ende der Kohleverstromung nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

AIS
U
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 74)

75. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, dass der Landkreis Altenburger Land in Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen als förderfähiges Gebiet aufgenommen wird.

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Kohleausstiegsregionen geschaffen werden, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038. Die betroffenen Regionen sind in § 2 InvKG-E (Lausitzer Revier, Rheinisches Revier, Mitteldeutsches Revier) genannt. Der Thüringer Landkreis Altenburger Land ist Teil des Mitteldeutschen Reviers, was auch vom Bund im Rahmen der ursprünglichen Reviergebietsabgrenzung attestiert wurde. Auch die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ sah den Landkreis Altenburger Land als Teil des Mitteldeutschen Reviers an. Der strukturschwache Landkreis Altenburger Land ist wirtschaftlich, arbeitsmarktpolitisch und funktional eng mit der Region, und hierbei insbesondere mit dem Burgenlandkreis und dem sächsischen Fördergebiet (Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen) verflochten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Landkreis auch vom Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier und von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Kohleausstiegs, der gerade nicht an den Landesgrenzen Halt macht, betroffen sein wird.

Aus regionalwirtschaftlicher und strukturpolitischer Sicht ist eine Aufnahme des Freistaats Thüringen und hierbei des vergleichsweise strukturschwachen Landkreises Altenburger Land in den Adressatenkreis des Gesetzes ebenfalls geboten. Gerade Investitionen in Klimaschutz- und Umweltschutz, in Klimafolgenanpassung, in energetische Sanierung und in Bodenschutzmaßnahmen können dazu beitragen, die Standortqualität und Zukunftsfähigkeit der Altenburger Region zu erhöhen. Bei Nichtaufnahme läuft das Gesetz dem grundgesetzlich verankerten Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zuwider. Gleichzeitig trägt das Gesetz bei einer Nichteinbeziehung des Landkreises Altenburger Land entgegen dem eigentlichen Ziel des Ausgleiches unterschiedlicher Wirtschaftskraft und der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gerade dazu bei, dass sich die unterschiedliche Wirtschaftskraft im Mitteldeutschen Revier weiter verfestigt.

Fz 76. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetz mit der Umsetzung des sogenannten Kohlekompromisses beginnt.
- b) Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass eine abschließende Bewertung, ob das vorliegende Gesetz mit den Vorgaben des Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG vereinbar ist, erst erfolgen kann, wenn die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammenhängenden Gesetze (insb. das Kohleausstiegs-gesetz) zur Beratung vorliegen. Daher ist eine gemeinsame Beschlussfassung über alle mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammenhängenden Gesetze anzustreben.
- c) Zur Kompensation der Strukturwandelbelastungen sind erhebliche Finanzmittel in Höhe von 40 Mrd. Euro vorgesehen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass damit keine Maßnahmen finanziert werden, die nach heutigen Maßstäben eine schädliche Klimawirkung haben.

Fz 77. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beginnt, die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ umzusetzen.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 40 Mrd. Euro bis 2038 für die Strukturentwicklung der deutschen Braunkohleregionen nicht dazu führen darf, dass Mittel für die Strukturförderung an anderer Stelle zurückgefahren werden, insbesondere jene zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland.

Überdies stellt der Bundesrat fest, dass der Kohlekompromiss auf der Verknüpfung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung mit dem Ausbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien beruht. Um deren Potenzial in ausreichendem Maße erschließen zu können, ist eine breite, regional nicht beschränkte Förderung innovativer Technologien notwendig.

In
U

78. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, einen verbindlichen Rechtsrahmen für die finanzielle Unterstützung der Strukturentwicklung in den deutschen Braunkohleregionen bis zum Jahr 2038 zu schaffen und die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ umzusetzen.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass nach den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ den von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Ländern und ihren Kommunen keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen aus dem vom Bund zur Erreichung der nationalen, europäischen und globalen Klimaziele angestrebten Ausstieg aus der Braunkohle entstehen dürfen.

[In, U] =
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1)

79. [c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, denen zufolge für die leistungsschwachen Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt anstelle der Finanzhilfen nach Artikel 104b GG das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen vorzusehen ist, um die Verwendungsbreite der Bundesmittel um weitere investive Förderbereiche und um nicht-investive Ausgaben der Strukturentwicklung, beispielsweise für Gewerbeansiedlungen, zu erweitern.]*
- d) Der Bundesrat erkennt an, dass die unter Kapitel 1 InvKG-E zur Verfügung gestellten Mittel mit den in den Kapiteln 3 und 4 InvKG-E vorgesehenen Maßnahmen, namentlich der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung nach Artikel 91b GG, dem Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“, Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes, der Erweiterung bestehender und der Errichtung zusätzlicher Programme des Bundes, der Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes sowie zusätzlicher Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zielgenau ergänzt werden.

* im Unterausschuss als Hilfsempfehlung zu Ziffer 1 beschlossen

Begründung:*Zu Buchstabe a:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) voraus. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daran zu messen, ob die Empfehlungen der Kommission vollständig umgesetzt werden oder aber vom gesamtgesellschaftlichen Konsens abweichen, den die Empfehlungen der Kommission bezüglich des „Ob“ und der Bedingungen einer Beendigung der Braunkohle-Verstromung zum Ausdruck bringen.

Zu Buchstabe b und c:

Die durch die Bundesregierung eingesetzte KWSB erachtet in ihrem Abschlussbericht die erfolgreiche Strukturentwicklung in den drei deutschen Braunkohle-Regionen als unabdingbare Voraussetzung für die Beendigung der Braunkohleverstromung. Der Auffassung der KWSB nach erfordert die notwendige Strukturentwicklung einen ganzheitlichen Ansatz mit einem vielfältigen Instrumentarium und möglichst flexiblen Förderbedingungen in den verschiedensten Bereichen, um den mit der Beendigung der Braunkohleverstromung einhergehenden Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung auszugleichen. Die dabei auftretenden Handlungsnotwendigkeiten reichen vom Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, der Breitbandversorgung [und Maßnahmen zum Wassermanagement] über die Ansiedlung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Behörden des Bunds bis hin zur kommunalen Daseinsvorsorge, zur Fachkräftegewinnung und -qualifizierung und zur Stärkung der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements.

In einer ihrer wesentlichsten Empfehlungen fordert die KWSB, dass der Bund für die Mehrausgaben zur Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen vollständig aufzukommen hat. Die KWSB führt zur Begründung an, dass die vorzeitige Beendigung der Braunkohleverstromung eine bundespolitische Entscheidung ist, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf durch die angesprochenen Einschränkungen nicht gerecht.

Darüber hinaus wird auch im Abschlussbericht der KWSB auf Seite 74 – exemplarisch für das Lausitzer Revier – auf die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Strukturentwicklung hingewiesen: „Der Gradmesser für erfolgreiche Strukturwandelpolitik wird daher die Stärkung der Lausitz als Industriestandort sein: Ziel ist es, auf Basis vorhandener Potenziale in gemeinsamem Engagement von Bund, den Ländern Brandenburg und Sachsen, Kommunen und Landkreisen, Sozialpartnern sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren eine attraktive und zukunftsgerichtete Wirtschaftsregion mit neuen Wertschöpfungsketten aufzubauen.“ Dieser Anspruch lässt sich nur verwirklichen, wenn auch eine

* Bei Ablehnung von Ziffer 78 oder 79 ist die Begründung redaktionell anzupassen.

direkte Wirtschaftsförderung aus den Mitteln des Bunds ermöglicht wird. Gleiches gilt für das Mitteldeutsche und das Rheinische Revier. Ähnliches gilt für zivilgesellschaftliche Maßnahmen (Seite 84 des Berichts).

Der durch die Bundesregierung vorgesehene Finanzierungsweg nach Kapitel 1 InvKG-E, wonach Finanzhilfen nach Artikel 104b GG zur Anwendung kommen sollen, wird diesen Anforderungen nicht gerecht, da sowohl die Verwendungsbreite der Finanzmittel wesentliche Einschränkungen erfährt, so beispielsweise können nicht-investive Ausgaben der Wirtschaftsförderung nicht finanziert werden, ebenso wie Maßnahmen in Bereichen außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Darüber hinaus entstehen Zusatzbelastungen für die Länder beziehungsweise Gemeinden in unbezifferbarer Höhe. Letzteres betrifft insbesondere die mit dem Braunkohleausstieg verbundenen Verwaltungsaufwendungen der Länder und Gemeinden sowie erforderliche Kofinanzierungsaufwendungen.

Der einzig verfassungsrechtlich gangbare Weg zur Umsetzung dieser sachgerechten Forderungen ist das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Sie sind ein bewährtes Instrument zur befristeten finanziellen Unterstützung finanzschwacher Länder durch den Bund anlässlich der Bewältigung von Sonderlasten. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei erfüllt. Zudem werden mit der Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen die genannten Einschränkungen bei der Verwendungsbreite der Mittel überwunden, die einer erfolgreichen Strukturentwicklung entgegenstehen. Eine Überprüfung der sachgerechten Mittelverwendung kann – wie beim „Aufbau Ost“ erfolgreich praktiziert – über die Vorlage von Fortschrittsberichten vorgenommen werden.

Dass der Gesetzentwurf hinter den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zurückbleibt, zeigt schließlich auch ein Vergleich mit den Regelungen des Kapitels 2 InvKG-E für die Bundesmittel für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt. § 11 InvKG-E sieht hier keine Finanzhilfen nach Artikel 104b GG vor, sondern sogenannte Strukturhilfen des Bunds mit entsprechend breiterer Verwendungsmöglichkeit. In der Einzelbegründung zu § 11 InvKG-E wird sogar explizit auf die unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente hingewiesen:

„Während Kapitel 1 InvKG-E Finanzhilfen nach Artikel 104b GG für die Länder und Kommunen der noch aktiven Braunkohletagebaue und angeschlossenen Kraftwerke vorsieht, werden in Kapitel 2 InvKG-E Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt geregelt. Dabei wurde bewusst der offene Begriff der „Strukturhilfen“ eingeführt. Denn es sollen nicht nur Finanzhilfen nach Artikel 104b GG zum Einsatz kommen können, sondern auch andere Formen der Hilfe durch den Bund. Diese können zum Beispiel auch (bei Vorliegen der entsprechenden Finanzierungskompetenz des Bundes und den förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur bestehen.“

Es erschließt sich nicht, warum diese deutlich größere Flexibilität bei der Mittelverwendung nicht auch für die Braunkohleregionen gelten soll, in denen der Strukturentwicklungsbedarf deutlich größer und komplexer ist als an den strukturschwachen Standorten von Steinkohlekraftwerken.

In
U

80. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, einen verbindlichen Rechtsrahmen für die finanzielle Unterstützung der Strukturentwicklung in den deutschen Braunkohleregionen bis zum Jahr 2038 zu schaffen und die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ umzusetzen. Sie hat festgestellt, dass den von der vorzeitigen Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Ländern und Gemeinden durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Strukturentwicklung zwangsläufig ein zusätzlicher Aufwand entsteht, für den der Bund aufzukommen hat.
- b) Der Bundesrat bittet, den Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu ergänzen, dass den von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Ländern 10 Prozent der Bundesmittel nach Kapitel 1 InvKG-E als pauschale Zuweisungen zur Deckung des den Ländern entstehenden Mehraufwands bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Strukturentwicklung gewährt werden.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) voraus. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daran zu messen, ob die Empfehlungen der Kommission vollständig umgesetzt werden oder aber vom gesamtgesellschaftlichen Konsens abweichen, den die Empfehlungen der Kommission bezüglich des „Ob“ und der Bedingungen einer Beendigung der Braunkohleverstromung zum Ausdruck bringen.

Zu Buchstabe b:

In einer ihrer wesentlichsten Empfehlungen fordert die KWSB, dass der Bund für die Mehrausgaben zur Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen vollständig aufzukommen hat. Die Kommission führt zur Begründung an, dass die vorzeitige Beendigung der Braunkohleverstromung eine bundespolitische Entscheidung ist, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu errei-

zur Strukturentwicklung im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu ermöglichen, hält der Bundesrat daher die Aufnahme einer zusätzlichen Fördermöglichkeit nach Artikel 104c GG für zwingend geboten.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) voraus. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daran zu messen, ob die Empfehlungen der KWSB vollständig umgesetzt werden oder aber vom gesamtgesellschaftlichen Konsens abweichen, den die Empfehlungen der KWSB bezüglich des „Ob“ und der Bedingungen einer Beendigung der Braunkohle-Verstromung zum Ausdruck bringen.

Zu Buchstabe b:

Der Abschlussbericht der KWSB hat hervorgehoben, dass der demografische Wandel die Strukturentwicklung im Mitteldeutschen und besonders im Lausitzer Revier erschwert. Aus Sicht der KWSB ist es daher entscheidend, vor allem junge Menschen zu halten, zurückzugewinnen oder neu für die Region zu begeistern. Als erfolgsbestimmend hierfür wird unter anderem eine leistungsfähige Bildungsinfrastruktur mit guten Ausbildungschancen und -bedingungen im dualen wie im akademischen Bereich herausgestellt (vergleiche Seite 54 des Abschlussberichts der KWSB). Dies ist für die betroffenen Regionen im Hinblick auf deren Attraktivität von wesentlicher Bedeutung.

Aufgrund der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Gewährung der Bundesmittel als Finanzhilfen nach Artikel 104b GG ist derzeit eine Verwendung der Mittel für den in der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder liegenden Bereich der Bildung und des Schulwesens, das heißt beispielweise für den Bau und die Sanierung von allgemeinbildenden Schulen, nicht möglich, denn Artikel 104b GG sieht eine Förderung nur für Bereiche vor, für die der Bundesgesetzgeber eine Gesetzgebungskompetenz hat. Eine Förderung nach Artikel 104b GG ist daher im Zusammenhang mit der Bildungsinfrastruktur nur dann möglich, wenn ein Bezug zu einer in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Materie hergestellt werden kann (zum Beispiel energetische Sanierung).

Mit Artikel 104c GG besteht hingegen unter den darin genannten Voraussetzungen für den Bund eine Fördermöglichkeit für die kommunalen Organisationseinheiten und Institutionen im Bildungswesen, insbesondere für die Infrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in gemeindlicher Trägerschaft. Der Gesetzentwurf sollte daher aus Sicht des Bundesrates im Rahmen der Förderung nach Kapitel 1 InvKG-E um diese Fördermöglichkeit in dem für eine gelingende Strukturentwicklung wichtigen Bereich erweitert werden.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- AV
In
Wo
82. a) Der Bundesrat begrüßt die Zielrichtung des Gesetzes, die Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zur Strukturentwicklung in den Braunkohleregionen umzusetzen und zu diesem Zweck die von der Kommission empfohlenen finanziellen Mittel in Höhe von 40 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 den einzelnen Braunkohle-Regionen und damit den vom Braunkohle-Ausstieg betroffenen Ländern nach vorgeschlagenem Verteilungsschlüssel bereitzustellen, die zum einen der Finanzierung bundeseigener Infrastrukturmaßnahmen, Programme und Initiativen dienen und zum anderen den Ländern und ihren Kommunen für Vorhaben der Strukturentwicklung zur Verfügung gestellt werden sollen.
- AV
In
Wo
83. b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf die Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ nicht umsetzt, die Bundesmittel von durchschnittlich gut 2 Milliarden Euro pro Jahr in voller Höhe zusätzlich und unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage bereitzustellen. Der Bundesrat spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, dass die Bundesmittel von durchschnittlich gut 2 Milliarden Euro pro Jahr auch tatsächlich in dieser Höhe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden und nicht unter dem Vorbehalt der jährlichen Aufstellung des Bundeshaushalts beziehungsweise der Kürzung bei anderen Ausgabenbereichen des Bundes stehen. Der Bundesrat bittet daher den Bund, in den einzelnen Haushaltsjahren bis zum Jahr 2038 nicht nur jeweils 500 Millionen Euro, sondern durchschnittlich gut 2 Milliarden Euro pro Jahr als zusätzliche Verstärkungsmittel im Einzelplan 60 einzuplanen.
- In
Wo
84. c) Der Bundesrat bittet den Bund, ein Sondervermögen einzurichten, aus dem die Mittel in Höhe von jeweils durchschnittlich gut 2 Milliarden Euro pro Jahr bis zum Jahr 2038 verbindlich, transparent, bedarfsgerecht und überjährig bereitgestellt werden.

- AV
In
Wo
85. d) Die Bereitstellung der Mittel durch den Bund ist durch eine Vereinbarung mit einer rechtlichen Qualität und Bindungswirkung, die der eines Staatsvertrages entspricht, zwischen dem Bund und den von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Ländern langfristig abzusichern.
- In
Wo
86. e) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 6 Absatz 5 InvKG-E festgelegte Verknüpfung der Gewährung der Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 mit der erfolgten Umsetzung der im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Stilllegungen aufzuheben. Die betroffenen Länder sollten am Zustandekommen der Vereinbarungen mit den Kraftwerksbetreibern zu den konkreten Abschaltplänen beteiligt werden und es sollte ein Verfahren gewährleistet sein, bei dem im Einvernehmen mit den „Kohleländern“ eine Gesamtbewertung der vorgesehenen Ausstiegsszenarien laut Kohleausstiegsgesetz und deren Umsetzung als Auszahlungsbedingung für Strukturmittel erfolgt. Im Rahmen dieses Verfahrens muss sichergestellt sein, dass die Gewährung der Finanzhilfen in allen Perioden in allen betroffenen Ländern gleichzeitig beginnt, ungeachtet der Standorte der stillzulegenden Kraftwerke.

Begründung:*

Zu Buchstabe a:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) voraus. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daran zu messen, ob die Empfehlungen der KWSB vollständig umgesetzt werden oder aber vom gesamtgesellschaftlichen Konsens abweichen, den die Empfehlungen der KWSB bezüglich des „Ob“ und der Bedingungen einer Beendigung der Braunkohle-Verstromung zum Ausdruck bringen.

Zu Buchstabe b:

Von den gut 2 Milliarden Euro, die der Bund nach dem Gesetzentwurf bis einschließlich 2038 jährlich im Schnitt bereitstellen wird, sollen erstens nur 500 Millionen Euro pro Jahr im Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2023 als zusätzliche Verstärkungsmittel, die entsprechende finanzielle Hand-

* Bei Ablehnung einzelner Ziffern ist die Begründung redaktionell anzupassen.

lungsspielräume im Bundeshaushalt voraussetzen, aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts bereitgestellt werden, sind zweitens die darüber hinausgehenden durchschnittlich rund 1,5 Milliarden Euro pro Jahr bislang nicht im Bundeshaushalt etatisiert worden und sollen drittens die gesamten gut 2 Milliarden Euro pro Jahr im Zeitraum nach 2023 durch Umschichtungen im Gesamthaushalt aufgebracht werden.

Durch diese Abweichung von den Empfehlungen der KWSB wird nicht nur der in der KWSB gefundene gesamtgesellschaftliche Konsens verletzt. Die mit einer Umschichtung im Gesamthaushalt verbundene Konsequenz, dass die Finanzierung der gut 2 Milliarden Euro pro Jahr für die Braunkohle-Regionen Mittelkürzungen zum Nachteil anderer Förderbereiche, Regionen und Vorhaben zur Folge haben könnte, gefährdet die bundesweite Akzeptanz der Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen und ist daher abzulehnen.

Alle im Rahmen der KWSB entwickelten Vorschläge zur Strukturentwicklung in den Braunkohleregionen basieren auf dem gemeinsamen Grundverständnis, dass die gesamten dafür benötigten finanziellen Mittel in Höhe von 40 Milliarden Euro über einen Zeitraum von 20 Jahren durch den Bund zusätzlich und unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage bereitzustellen sind.

Dieser Grundkonsens kommt auch auf Seite 104 des KWSB-Abschlussberichts zum Ausdruck: „Die Kommission erachtet es als erforderlich, dass der Bund hierfür ein zusätzliches Budget für aus dem Bundeshaushalt zu finanzierende Einzelprojekte für die von einer vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Länder von pro Jahr 1,3 Milliarden Euro über 20 Jahre bereitstellt. [...] Über das Maßnahmengesetz hinaus wird zur mittel- und langfristigen Absicherung strukturpolitischer Maßnahmen aus Mitteln des Bundes den Ländern eine Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, die von der Haushaltslage unabhängig ist. Die Kommission empfiehlt für die von einer vorzeitigen Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Länder jährlich Mittel in Höhe von 0,7 Milliarden Euro über 20 Jahre zur Verfügung zu stellen. Durch ein solches Budget wird die Möglichkeit geschaffen, auf heute noch nicht absehbare Anforderungen der Strukturförderung flexibel und projektoffen reagieren zu können.“

Zu einer 1:1-Umsetzung der Kommissionsempfehlungen gehört demnach zwingend die jeweils zusätzliche und verbindliche Bereitstellung von gut 2 Milliarden Euro pro Jahr im Bundeshaushalt über einen Zeitraum von 20 Jahren. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Bereitstellung von 500 Millionen Euro pro Jahr als zusätzliche Verstärkungsmittel, die zudem unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller Handlungsspielräume im Bundeshaushalt steht, sichert lediglich ein Viertel des Mittelbedarfs. Dass die jeweils verbleibenden gut 1,5 Milliarden Euro pro Jahr – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – „durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicherzustellen“ sind, widerspricht eindeutig dem in der KWSB gefundenen Grundkonsens.

Für die von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder und ihre Kommunen gilt zudem: Sie benötigen auch deshalb dringend Planungssicherheit bezüglich der Bereitstellung der Bundesmittel, weil dies nicht die einzige Unwägbarkeit der Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen ist.

Zu Buchstabe c:

Die Einrichtung eines Sondervermögens beim Bund ermöglicht ein transparentes Verfahren und sichert das im Gesetzentwurf enthaltene Gebot der überjährigen Verwendung der Bundesmittel ab.

Zu Buchstabe d:

Auf die Notwendigkeit einer langfristigen rechtlichen Absicherung der Strukturentwicklung durch eine Bund-Länder-Vereinbarung mit der rechtlichen Qualität und Verbindlichkeit eines Staatsvertrags hat auch die KWSB in ihrem Abschlussbericht (Seite 84) hingewiesen:

„Der Strukturwandelprozess ist weitestgehend unabhängig von kurzfristigen Entscheidungsprozessen abzusichern. Die Empfehlungen der Kommission zielen darauf ab, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene rechtlich sichere Rahmenbedingungen für zukünftige Investitionen und alle Beteiligten zu schaffen. Dazu sollte ein Staatsvertrag zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern geschlossen werden.“

Zu Buchstabe e:

Nach § 6 Absatz 5 InvKG-E ist die Mittelauszahlung mit den noch ausstehenden Regelungen des Kohleausstiegsgesetzes verknüpft. Insbesondere für die Braunkohleregionen bestehen derzeit weder Regelungen noch Regelungsvorschläge, die den genauen Ausstiegspfad und die Art und Weise des Ausstiegs (Entschädigungszahlungen, ordnungsrechtliche Regelungen, Zeitpunkte für die einzelnen Kraftwerke et cetera) festlegen. Die vom Kohleausstieg betroffenen Länder sind in die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Unternehmen nicht eingebunden, müssen aber die Konsequenzen der Verhandlungen in der Form tragen, dass die Auszahlung der Strukturmittel so lange zurückgestellt wird bis die vereinbarten Stilllegungen erfolgt sind. Diese Unwägbarkeit ist nicht hinnehmbar. Eine planbare Mittelbereitstellung und Auszahlung der Strukturmittel nach dem Strukturstärkungsgesetz ist eine wesentliche Voraussetzung für den erfolgreichen Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen.

Zum Gesetzentwurf allgemein

- In
U
87. a) Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem der Bund finanzielle Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 40 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 für die Strukturentwicklung zur Verfügung stellt, um die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ umzusetzen. Damit ist ein wichtiger Schritt für einen erfolgreichen Strukturwandel in den deutschen Braunkohleregionen getan.

- In
U
88. b) Der Bundesrat stellt fest, dass die den vom Braunkohleausstieg betroffenen Ländern zgedachten Bundesmittel in Gestalt von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewährt werden sollen. Aufgrund dieses Finanzierungsweges ist eine direkte Förderung von Unternehmen mit Bundesmitteln ausgeschlossen. Aus Sicht des Bundesrates ist es für einen gelingenden Strukturwandel jedoch unerlässlich, in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen auch Unternehmen zu fördern (zum Beispiel Ansiedlungs- und Erweiterungsinvestitionen). Es gilt gezielt Anreize für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen, um die Attraktivität der Reviere für Innovation, Diversifizierung, Spezialisierung und Unternehmensansiedlungen zu steigern und dadurch neue beziehungsweise bestehende Arbeits- und Ausbildungsplätze und Wertschöpfungsketten zu schaffen beziehungsweise zu erhalten.
- In
U
89. c) Der Bundesrat begrüßt die in § 15 InvKG-E über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ und über die in § 17 InvKG-E genannten Programme und Initiativen des Bundes geschaffenen Möglichkeiten der Förderung von Unternehmen. Der Bundesrat stellt gleichwohl fest, dass die im vorliegenden Gesetzentwurf formulierten Regelungen noch spezifischer an dem auch von der Bundesregierung formulierten Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung ausgerichtet werden sollten. Die Förderung von Innovationen auch in Unternehmen sowie Maßnahmen zur Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers sowie des Gründungsgeschehens können hierzu wesentlich beitragen. Sie sind daher als Fördergegenstand explizit auszuweisen.
- In
U
90. d) Entsprechend bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 4 InvKG-E festgehaltenen Förderbereiche um die Förderung von Transfer- und Gründungsinfrastrukturen zu ergänzen. Der Bundesrat hält es zudem für erforderlich, die in §14 InvKG-E adressierte Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung um den Aspekt des Wissens- und Technologietransfers zu erweitern, sowie in dem in § 15 InvKG-E dargelegten Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung von Innovationen, Transfer, Verwertung

von Wissen und Gründungen zu legen. Ferner sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren explizit verankert werden, dass auch Unternehmen als Förderempfänger in Frage kommen.

- In 91. e) Angesichts der Tatsache, dass im Gesetzentwurf bisher keine direkten Investitionsanreize für Unternehmen vorgesehen sind, fordert der Bundesrat weiterhin, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende, die Unternehmen fördernde Regelungen aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die im ursprünglichen Referentenentwurf vom 21. August 2019 im damaligen Kapitel 5 InvKG-E noch vorgesehenen Sonderabschreibungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die darüber hinaus auch auf unbewegliche Wirtschaftsgüter ausgedehnt werden sollten.
- In U 92. f) Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, weitere Maßnahmen mit dem Ziel der Förderung unternehmerischer Investitionen in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen zu ergänzen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere zu prüfen, die Geltung veränderter Förderkonditionen (zum Beispiel erhöhte Fördersätze, Erweiterung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Kreises der Zuwendungsempfänger, vereinfachte Förderverfahren und Verwendungsnachweisprüfung) für die Braunkohleregionen in bestehenden Bundesprogrammen festzuschreiben und bestehende Programme, zum Beispiel für den Einsatz von Risikokapital, aufzustocken.

Begründung:*

Zu Buchstabe a, b und e:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) voraus.

Die KWSB, die Bundesregierung, die von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder und die Wissenschaft teilen das folgende gemeinsame Grundverständnis: Ein erfolgreicher Strukturwandel hängt neben den erforderlichen administrativen, regulatorischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen maßgeblich davon ab, dass sich privatwirtschaftliche Unternehmen in den von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung

* Die Begründung ist bei Ablehnung einzelner Ziffern redaktionell anzupassen.

betroffenen Regionen ansiedeln beziehungsweise ihre schon vorhandenen Betriebsstätten erweitern, um den ausstiegsbedingten Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten zu kompensieren.

Diesem Dualismus von staatlicher und kommunaler Infrastruktur einerseits und von Anreizen für unternehmerische Aktivitäten der Privatwirtschaft andererseits wird der Gesetzentwurf nicht gerecht.

Der Gesetzentwurf zielt sehr stark auf eine Verbesserung der Infrastruktur in den vom vorzeitigen Braunkohleausstieg betroffenen Regionen ab. Dies ist zweifelsfrei eine entscheidende Voraussetzung für die Ansiedlung von Unternehmen und Fachkräften. Mindestens ebenso wichtig für eine erfolgreiche Strukturentwicklung ist es aber, direkte Anreize für unternehmerische Investitionen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Diesen Aspekt hat bereits die KWSB in ihrem Abschlussbericht hervorgehoben (vergleiche Seite 104):

„Um ein sichtbares Zeichen zu setzen, empfiehlt die Kommission zudem, für den Zeitraum 2019 bis 2021 einen ersten Investitionsanreiz für die Kohlereviere aufzulegen (Sofortprogramm für unternehmerische Investitionen):

- Es wird kurzfristig eine Investitionszulage für die Braunkohlereviere eingeführt. Das Ziel ist die Aktivierung privater Investitionen – siehe auch die Überlegungen der Kommission für private und kommunale Investitionen als Schlüssel für den Strukturwandel (vergleiche Kapitel 5.2).
- Die für das Programm „Unternehmen Revier“ (Ideenwettbewerbe in den Revieren) vorgesehenen jährlichen Mittel werden substantiell aufgestockt.
- Das Programm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ wird über die Laufzeit des gesamten Prozesses verlängert, auf das Rheinische Revier erweitert und aufgestockt.“

Mit der Entscheidung der Bundesregierung für die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b GG ist eine unmittelbare Förderung von Unternehmen jedoch auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeschlossen. So finden sich in den Förderbereichen nach § 4 Absatz 1 InvKG-E lediglich Investitionen von Ländern und Kommunen in wirtschaftsnahe, touristische und Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, aber keine Möglichkeit einer direkten Unternehmensförderung.

Abgesehen von dem in § 15 InvKG-E genannten Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ sowie einzelnen der in § 17 InvKG-E aufgelisteten Programmen und Initiativen des Bundes fehlen auch in Kapitel 3 InvKG-E an Unternehmen adressierte Bestimmungen. Auch dort enthält der Gesetzentwurf keine Regelungen, durch die Investitionen von Unternehmen gezielt gefördert werden.

Dieser Umstand ist unverständlich im Lichte eines Vergleichs mit den Regelungen des Kapitels 2 InvKG-E für die Bundesmittel für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt. § 11 InvKG-E sieht dort keine Finanzhilfen nach Artikel 104b GG vor, sondern so genannte Strukturhilfen des Bundes mit entsprechend breiterer Verwendungsmöglichkeit. In der Gesetzesbegründung zu § 11 InvKG-E wird sogar explizit auf die unterschiedlichen Finanzierungsinstrumente hingewiesen:

„Während Kapitel 1 Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Länder und Kommunen der noch aktiven Braunkohletagebaue und angeschlossenen Kraftwerke vorsieht, werden in Kapitel 2 Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt geregelt. Dabei wurde der bewusst der offene Begriff der „Strukturhilfen“ eingeführt, denn es sollen nicht nur Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zum Einsatz kommen können, sondern auch andere Formen der Hilfe durch den Bund. Diese können z. B. auch (bei Vorliegen der entsprechenden Finanzierungskompetenz des Bundes und den förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) bestehen.“

Es erschließt sich nicht, warum diese Fördermöglichkeiten nicht auch für die Braunkohleregionen gelten sollen, in denen der Strukturentwicklungsbedarf deutlich größer und komplexer ist als an den strukturschwachen Standorten von Steinkohlekraftwerken.

Soweit der ursprüngliche Referentenentwurf vom 21. August 2019 im damaligen Kapitel 5 InvKG-E noch Regelungen zu Sonderabschreibungen in den Revieren enthielt, wurden diese nachfolgend wieder entfernt. Aus Sicht des Bundesrates sind derartige, an Unternehmen adressierte Sonderbestimmungen in Verbindung mit einer Anpassung des Beihilferegimes für im Strukturwandel befindliche Kohleregionen jedoch essentiell, um die betreffenden Regionen für Unternehmen attraktiv zu machen.

Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Kapitel 5 InvKG-E des ursprünglichen Referentenentwurfs enthaltenen Bestimmungen zu Sonderabschreibungen in den Revieren wieder in das Gesetz aufzunehmen und diese auch auf unbewegliche Wirtschaftsgüter auszudehnen.

Zu Buchstaben c und d:

Gemäß dem Gesetzentwurf liegt der Schwerpunkt der weiteren Maßnahmen des Bundes (Artikel 3) auf der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung sowie klimaschutz- und umweltbezogenen Maßnahmen, die so im Gesetz auch erhalten bleiben sollten. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren neben diesen Schwerpunkten auch die Förderung von Innovationen, Transfer, Verwertung von Wissen und Gründungen als wesentliche Impulsgeber für eine endogene wissensbasierte Regionalentwicklung möglich zu machen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in beziehungsweise in unmittelbarer Nähe der Kohleregionen eine zum Teil auf Weltniveau exzellente Wissenschafts- und Forschungslandschaft existiert, deren Beschäftigungs- und Wertschöpfungspotenziale durch eine Dynamisierung des Transfer- und Ausgründungsgeschehens effektiver gehoben werden könnten. Zudem liegen Interessensbekundungen von Unternehmen für ein Engagement in den Kohleregionen, unter anderem als Kooperations- und Transferpartner der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen vor, dessen Wertschöpfungspotenziale über eine Förderung entsprechender Vorhaben gezielter gehoben werden könnten.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, die unter Einschluss von Unternehmensförderungen unmittelbare Wertschöpfungseffekte in den Kohlerevieren erzielen sollen, unter anderem in dem in § 15 InvKG-E genannten Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ so gestaltet werden könnten, dass sie frei von einer beihilferechtliche Notifizierung blieben. Dabei bietet die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Spielräume, um innerhalb der dort genannten Fallgruppen und der jeweiligen Schwellenwerte Beihilfen zu gewähren, ohne ein vorheriges Notifizierungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Zu Buchstabe f:

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, außerhalb des Gesetzentwurfs weitere Möglichkeiten mit dem Ziel der Förderung von Unternehmensansiedlung zu prüfen und umzusetzen, wie zum Beispiel eine Investitionszulage für die Braunkohlegebiete einzuführen und günstigere Förderkonditionen in bestehenden Bundesprogrammen für die Braunkohleregionen festzuschreiben. Hierzu hat die KWSB in ihrem Abschlussbericht Folgendes festgestellt (vergleiche Seite 101 f.):

„Die Kommission hält es zugleich für erforderlich, die Förderlandschaft für die Reviere noch effektiver zu gestalten. Alle Bundesressorts müssen ihre Förderprogramme daraufhin überprüfen, wie Fördervoraussetzungen, -konditionen und -volumen für einen prioritären Mitteleinsatz in den Regionen angepasst werden müssen und wo Flexibilisierungen möglich sind [...].“

Ergänzend bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Bund das Risikokapitalangebot, zum Beispiel über High-Tech-Gründerfonds, spezifisch für die Kohlereviere weiter aufstockt. Um Gründer in die Reviere zu locken, könnten höhere Beteiligungen beispielsweise von zehn statt einer Millionen Euro attraktive Ansiedlungsanreize setzen.

In
Vk
Wo

93. Zu Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Aufnahme von Bestimmungen in den Gesetzentwurf, die dem Ziel der Planungsbeschleunigung dienen, um die Strukturentwicklung in den Braunkohle-Regionen zügig und rechtzeitig vor dem durch den Braunkohle-Ausstieg bewirkten Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung in den Revieren voranzubringen. Hierzu gehört zum einen die Festlegung, dass die in Anlage 4 InvKG-E genannten prioritären Straßen- und Schienenverkehrsinfrastruktur-Projekte der von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder als zusätzliche Investitionen des Bundes in Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege im Sinne von §§ 20 und 21 InvKG-E ergänzend zu den Bedarfsplänen aufgenommen werden. Zum anderen werden in § 23 InvKG-E die Vorschriften des § 17e Absatz 2 und 5 FStrG sowie des § 18e Absatz 2 und 4 AEG zum Sofortvoll-

zug für die Bau- und Ausbauvorhaben nach den §§ 20 und 21 InvKG-E für entsprechend anwendbar erklärt. Darüber hinaus wird mit Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für bestimmte, in den Tabellen zu Artikel 2 Nummer 2 beziehungsweise Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs aufgelistete Vorhaben eingeführt.

- b) Diese Bestimmungen genügen jedoch aus Sicht des Bundesrates nicht, um die in den Braunkohle-Revieren erforderlichen Strukturentwicklungsmaßnahmen mit der erforderlichen Geschwindigkeit auf den Weg zu bringen und damit rechtzeitig vor der schrittweisen Beendigung der Braunkohle-Verstromung zu einem erfolgreichen Strukturwandel beizutragen. So bedarf Anlage 4 InvKG-E der Ergänzung um bislang nicht genannte prioritäre Verkehrsinfrastrukturprojekte aus den Eckpunkten, die das Bundeskabinett am 22. Mai 2019 beschlossen und dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt hat. Es fehlt zudem an einer Einordnung aller prioritären Verkehrsinfrastrukturprojekte in den vordringlichen Bedarf. Zudem sollte die für Investitionen in Bundesschienenwege geltende Regelung des § 21 Absatz 2 InvKG-E zur verbindlichen gesetzesunmittelbaren Feststellung des Bedarfs für das spätere Planfeststellungsverfahren inhaltsgleich auch für Straßenprojekte in § 20 InvKG-E eingefügt sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf sämtliche in Anlage 4 InvKG-E aufgelistete Verkehrsvorhaben ausgeweitet werden.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, über die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen hinausgehende Maßnahmen mit dem Ziel einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Braunkohlerevieren zu prüfen. Der Bundesrat hält es insbesondere für erforderlich, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für die Wiedereinführung von Präklusionsvorschriften einsetzt. Der Prüfung bedürfen darüber hinaus Regelungen, die es ausschließen, dass praktisch jeder Eilantrag an das Gericht zu einem Baustopp führt, Vereinfachungen bei Vergabeverfahren sowie eine einfache Regelung zur Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns (zum Beispiel durch Nennung eines Projekts in einer offiziellen Projektliste).

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Dem Gesetzgebungsverfahren für ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen gingen Beratungen und Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) voraus.

In einer ihrer wesentlichsten Empfehlungen fordert die KWSB, dass die schrittweise Abschaltung von Braunkohle-Kraftwerken nicht nur von der Einhaltung der Versorgungssicherheit und Strompreis-Stabilität abhängt, sondern auch davon, dass vorher der mit den Stilllegungen verbundene Wegfall von Beschäftigung und Wertschöpfung durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten kompensiert wird.

Die KWSB, die Bundesregierung, die von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder und die Wissenschaft teilen das gemeinsame Grundverständnis, dass die Attraktivität der Braunkohle-Regionen als Wirtschafts- oder Wissenschaftsstandort beziehungsweise als Tourismusregion für Beschäftigte, Unternehmen, Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen maßgeblich von ihrer Erreichbarkeit über entsprechende Fernverkehrsverbindungen (Straße und Schiene) abhängen.

Den Investitionen des Bundes in den Auf- und Ausbau von Bundesfernstraßen und Bundesschienenwegen kommt daher für die Strukturentwicklung eine herausragende Bedeutung zu.

Zugleich sind diese Infrastrukturprojekte in ihrer jahre- bis jahrzehntelangen Planung und Umsetzung jedoch besonders langwierig.

Soll der von der KWSB empfohlene Braunkohle-Ausstieg fristgerecht erfolgen und zuvor die erforderliche Strukturentwicklung erfolgreich vollzogen sein, bedürfen die für eine bessere Erreichbarkeit erforderlichen Verkehrsinfrastrukturprojekte zwangsläufig einer Beschleunigung.

Mit der Aufnahme der in Buchstabe a genannten Regelungen enthält der Gesetzentwurf bereits einige wichtige Komponenten zur Planungsbeschleunigung. Mit der Festlegung, dass die in Anlage 4 InvKG-E genannten prioritären Straßen- und Schienenverkehrsinfrastruktur-Projekte zusätzlich und ergänzend zu den Bedarfsplänen ausgebaut werden, wurde die Forderung der von der Beendigung der Braunkohle-Verstromung betroffenen Länder nach einem von den üblichen Bedarfskriterien abweichenden „Sonderverkehrswegeplan“ für die Braunkohleregionen aufgegriffen. Auch die in § 23 InvKG-E getroffene Regelung zum Sofortvollzug sowie die in Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs geschaffene erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts sind ausdrücklich zu begrüßen.

Zu Buchstabe b:

Diese im Gesetzentwurf bereits enthaltenen Regelungen zur Planungsbeschleunigung sind jedoch nicht ausreichend, um eine zügige Umsetzung der in den Revieren für eine erfolgreiche Strukturentwicklung erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.

Langwierige Planungen, die erst in Dekaden realisiert werden können, werden den besonderen Anforderungen des Strukturwandels in den Kohleregionen nicht gerecht. Ziel muss es sein, innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums von fünf bis sieben Jahren attraktive Rahmenbedingungen für die Ansiedelung von Unternehmen, für Fachkräfte und Auszubildende zu schaffen, lokale, regionale und überregionale Vernetzungen zu gestalten sowie innovationsgetragene Entwicklungen zu befördern, damit das Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit und Zukunft der Regionen nicht verloren geht. Von entscheidender Bedeutung ist es daher, die erforderlichen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu beschleunigen.

Um tatsächlich eine zügige Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, wie es in der Gesetzesbegründung zu § 23 InvKG-E auch ausdrücklich hervorgehoben wird, sind aus Sicht des Bundesrates die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen an verschiedenen Stellen zu ändern beziehungsweise zu ergänzen. Im Einzelnen:

- In § 20 beziehungsweise § 21 Absatz 1 InvKG-E ist jeweils klarzustellen, dass die in der Anlage 4 InvKG-E aufgelisteten Verkehrsvorhaben in ihrer Dringlichkeit dem vordringlichen Bedarf zugeordnet werden.
- Darüber hinaus ist die Vorschrift des § 20 InvKG-E um einen zweiten Absatz zu ergänzen, der inhaltlich der Regelung in § 21 Absatz 2 InvKG-E hinsichtlich der Bundesschienenwege entspricht. Die Erforderlichkeit der Regelung in § 21 Absatz 2 InvKG-E wird in der Einzelbegründung zu § 21 Absatz 2 InvKG-E ausdrücklich hervorgehoben, indem dort ausgeführt wird, dass durch diesen Absatz der Bedarf der Schienenprojekte und ihr verkehrlicher und volkswirtschaftlicher Nutzen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt wird. Weiterhin wird hierzu in der Einzelbegründung ausgeführt (vergleiche Seite 47 des Gesetzentwurfs):

„Anderenfalls müsste der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen, auch aufgrund der strukturfördernden Effekte, durch Prognosen nachgewiesen werden. Eine Vielzahl vergleichbarer und sehr ähnlich zugeschnittener Projekte konnte bei der letzten Anmeldung zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan aufgrund eines fehlenden positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht berücksichtigt werden. Ohne eine gesetzliche Feststellung des Bedarfs und des Nutzens der Maßnahmen wären die angemeldeten Projekte nach Einschätzung des Bundes auf Basis der bestehenden Bewertungsmodelle negativ zu beurteilen.“

Trotz dieser durch die Bundesregierung getroffenen Feststellungen fehlt eine entsprechende Regelung für die Bundesfernstraßen in § 20 InvKG-E, die durch eine dem § 21 Absatz 2 InvKG-E entsprechende Regelung zur verbindlichen Bedarfs-Feststellung auch für die Bundesfernstraßen in einem Absatz 2 zu ergänzen ist.

- Änderungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Vorhaben, für die nach Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gelten soll. In dem derzeitigen Gesetzentwurf sind in der Tabelle zu den Nummern 2 der Artikel 2 und 3 nicht alle prioritären Verkehrsvorhaben der Anlage 4 InvKG-E enthalten. Die Beschleunigung durch eine Verkürzung des Instanzenzuges ist jedoch für alle prioritären Maßnahmen von Bedeutung.
- Weiterhin sind die Vorschrift des § 23 InvKG-E zum Sofortvollzug und die erstinstanzliche Zuständigkeit nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzentwurfs auch auf die weiteren Bedarfsplanmaßnahmen nach § 22 InvKG-E auszuweiten.
- Schließlich sollte durch eine Bezugnahme in § 23 InvKG-E auch auf Absatz 5 des § 17e FStrG beziehungsweise § 18e AEG eine Klagebegründungsfrist von zehn Wochen festgelegt werden.

Zu Buchstabe c:

Die Bundesregierung wird außerdem aufgefordert, die Umsetzung weiterer Maßnahmen mit dem Ziel der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in den Braunkohlerevieren zu prüfen und umzusetzen. Diese Prüfbitten knüpft dabei an die Vorschläge der durch die vier vom Braunkohleausstieg betroffenen Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt zu Investitions- und Planungsbeschleunigungen für den Bericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 7. Dezember 2018 an, ist jedoch nicht auf die dortigen Vorschläge beschränkt.

U 94. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Bei der Umsetzung der national und international verbindlichen Klimaschutzziele befindet sich Deutschland gegenwärtig in einer entscheidenden Phase. Nur mit einem konsequenten Handeln kann Deutschland die notwendigen CO₂-Emissionsminderungen erreichen. Der Bundesrat begrüßt deshalb die Ergebnisse der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) als wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und fordert die Bundesregierung auf, die Empfehlungen der Kommission zügig und vollständig umzusetzen und dabei die Länder bei den weiteren Regelungsvorhaben des Kohleausstiegs einzubeziehen.
- b) Der Bundesrat bedauert, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bislang nur ein Teil des sogenannten Kohlekompromisses vorgelegt worden ist. Nach Auffassung des Bundesrates gehören zu einer vollständigen Umsetzung ebenso die Gesetze zum planbaren Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie energie- und klimapolitische Maßnahmen zur Sicherstellung der zukünftigen Energieversorgung. Erst durch die Vorlage des Gesamt-

paketes ist eine sinnvolle Bewertung der mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen möglich. Die derzeit nicht erkennbare Umsetzung dieser im Rahmen des Kohlekompromisses geeinten Aspekte führt in der Arbeitnehmerschaft, bei den Unternehmen und in der Bevölkerung zu großer Sorge und Verunsicherung. Auch weil erst durch die Verabschiedung des Gesamtpaketes die Maßnahmen zur Kompensation des Strukturwandels angegangen werden können, ist besondere Eile geboten.

- c) Nach Auffassung des Bundesrates sollte sichergestellt werden, dass die erheblichen Finanzmittel in Höhe von 40 Mrd. Euro für Maßnahmen zur Kompensation der Strukturwandelbelastungen vorgesehen werden, die keine schädliche Klimawirkung haben, sondern möglichst dazu beitragen, CO₂-Emissionen zu vermeiden. Kompensationsmaßnahmen, die zu einem erhöhten Bedarf an fossilen Energieträgern sowie zu erhöhten Emissionen von Treibhausgasen führen, sollten weitestgehend vermieden werden. Der Bundesrat kritisiert, dass der Schwerpunkt der Maßnahmen in Artikel 1 §§ 20 ff. den Ausbau und die Förderung des motorisierten Individual- und Güterverkehrs auf der Straße betrifft. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, vor Verabschiedung des Gesetzes die genannten Maßnahmen auf ihre klimapolitische Folgewirkung hin zu untersuchen und die gesetzgebenden Verfassungsorgane über das Ergebnis der Prüfung vor Beschlussfassung zu informieren.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Umsetzung der Vorschläge der KWSB in ein konsistentes Gesamtkonzept einzubetten. Dies muss neben den strukturpolitischen Belangen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen ebenso klima- und energiepolitische Aspekte und Maßnahmen beinhalten. So sind aus Sicht des Bundesrates folgende energiepolitische Aspekte durch die Bundesregierung in einem abgestimmten Verfahren umzusetzen:
 - aa) Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss als wesentlicher Baustein des notwendigen Strukturwandels begriffen und im Gesetz verankert werden. Zur Umsetzung der Vorschläge der KWSB und zur Sicherstellung der Zielerreichung im Stromsektor im Jahr 2030 ist daher ein Ausbauziel für erneuerbare Energien von mindestens 65 Prozent bis 2030 gesetzlich festzusetzen. In diesem Zusammenhang sind die jährlichen Zubau-Mengen für erneuerbare Energien im Einklang mit diesem 65-Prozent-Ziel bis 2030 anzupassen. Zusätzlich ist zur Sicherstellung

des zukünftigen Photovoltaik-Zubaus der 52-GW-Deckel im EEG-Fördersystem abzuschaffen. Das Ausschreibungssystem für Windenergie an Land ist darüber hinaus so auszugestalten, dass eine regionale Steuerung auch mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit von Standorten in Süddeutschland ermöglicht wird. Ebenso muss das Netzausbaugebiet entfallen. Auch der bestehende Deckel bei der Offshore-Windenergie muss deutlich angehoben werden.

- bb) Um die Wirksamkeit der nationalen Stilllegung von Braun- und Steinkohlekraftwerken auch im Rahmen des europäischen Emissionshandels sicherzustellen, wird die Bundesregierung aufgefordert, die Emissionszertifikate, wie von der KWSB vorgeschlagen, im Umfang der Stilllegungen aus dem nationalen Versteigerungsbudget, sobald dies gesetzlich möglich ist, zu löschen und dies ebenfalls gesetzlich festzusetzen.
- cc) Um die Umsetzung der Energiewende voranzutreiben und damit einen wichtigen Beitrag zu den nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu leisten, ist das bestehende System der Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiesektor zu überarbeiten. So können Fehlanreize und Hemmnisse abgebaut sowie die Sektorkopplung unterstützt werden. Ein maßgeblicher Bestandteil der Überarbeitung muss dabei eine konsistente CO₂-Bepreisung mit Lenkungswirkung auch in den Sektoren außerhalb des europäischen Emissionshandels sein.
- dd) Eine gesicherte Strom- und Wärmeversorgung auf höchstem Niveau ist für den Industriestandort Deutschland von großer Bedeutung. Der deutlich forcierte Ausbau der erneuerbaren Energien, die Schaffung eines geeigneten Markt- und Regulierungsrahmens für die Sektorenkopplung sowie der schnelle Ausbau und die intelligente Optimierung der Stromnetze machen das möglich. Es sind darüber hinaus weitere Maßnahmen zu prüfen, um Anreize für Investitionen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei der Strom- und der Wärmeversorgung möglichst auf Basis erneuerbarer Energien zu schaffen. Bei einem Umstieg von Steinkohle auf Gas ist zudem die Gasinfrastruktur an die sich ergebenden Bedarfe im Gleichlauf anzupassen, um auf dem Weg zu 100 Prozent erneuerbarer Energien die verbleibenden fossilen Backupkapazitäten möglichst CO₂-arm zu gestalten. Dabei ist als Voraussetzung festzuschreiben, dass sämtliche diesbezügliche Fördergegenstände auch technologisch zukunftsfest (z. B. „Wasserstoff-ready“, PtX) sein

müssen, um gestrandete Investitionen zu vermeiden. Die Bundesregierung muss im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungssicherheits-Monitorings dafür Sorge tragen, dass die Versorgungssicherheit zu jeder Zeit gewährleistet ist. So ist das Monitoring der Versorgungssicherheit weiter zu entwickeln.

ee) Die Stilllegung von Kohlekraftwerken kann grundsätzlich auch Kraftwerke betreffen, die in relevantem Umfang zur Erzeugung von Wärme genutzt werden. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, zeitgleich zu Regelungen für den Ausstieg aus der Steinkohle, eine Konkretisierung der Pläne zur Weiterentwicklung und Fortführung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorzulegen. Durch eine Novellierung und Weiterentwicklung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) müssen stabile Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne und hocheffiziente KWK-Systeme, möglichst auf Basis erneuerbarer Energien, und für die dazu notwendige Anpassung der vorhandenen Netze geschaffen werden. In einem ersten Schritt sollte der Zeitraum für die Inanspruchnahme von Förderungen nach dem KWKG bis zu einer Anlageninbetriebnahme bis Ende 2030 verlängert werden. Der Kohleersatzbonus ist beizubehalten. Die sichere Wärmeversorgung (Fern- und Prozesswärme) muss auch in Zukunft gewährleistet sein. Flankierend sollten Investitionsmittel zur Förderung von Wärmeinfrastrukturmaßnahmen insbesondere zum Einsatz erneuerbarer Energien in der Fernwärme bereitgestellt werden. Insgesamt ist die Bundesregierung aufgefordert, die Erzeugung von erneuerbarer Wärme im Vergleich zu fossiler KWK-Wärme mittelfristig wirtschaftlich gleich bzw. besser zu stellen.

e) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf um die folgenden, im Rahmen der Eckpunkte zur Umsetzung der strukturellen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ beschlossenen Punkte zu ergänzen:

aa) Umsetzung von Testfeldern für Windenergie- und Solarprojekte für die Technologieentwicklung, zur Erforschung von Wirkung auf Natur und Umwelt, welche regionale Forschungsinstitute und Universitäten kombiniert mit Aus- und Fortbildungsangeboten betreuen; in einem ersten Schritt als Modellvorhaben in einer der betroffenen Regionen;

- bb) Konkretisierung der Höhe der zusätzlichen Mittel zur Aufstockung der Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ mit einem Sonderelement zum Strukturwandel mit dem Fokus auf Energieinnovationen in den vom Strukturwandel betroffenen Gebieten auf 200 Millionen Euro für den Zeitraum 2020 bis 2025.
- f) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, beihilferechtliche Fragen zu der mit dem Gesetz geplanten Ausweitung bestehender Klimaschutzmaßnahmen und –programme abschließend mit der Europäischen Kommission zu klären, damit die Ausweitung wie vorgesehen im Jahr 2019 realisiert werden kann.
- g) Der Bundesrat teilt überdies die Kritik des Normenkontrollrates, dass die Art und Weise der Beteiligung der Länder im Vorfeld der Kabinettsbefassung des Bundes in keiner Weise den zeitlichen Maßgaben entspricht, die für die Beteiligung von Ländern vorzusehen sind und dass dieses Vorgehen nicht den Prinzipien der besseren Rechtsetzung entspricht. Dies ist vor dem Hintergrund des immensen Finanzvolumens von 40 Mrd. Euro und den langfristig aus dem Gesetz erwachsenden Verpflichtungen besonders zu kritisieren. Nach Auffassung des Bundesrates hätte zwischen der Vorlage des dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Berichts der KWSB in Januar 2019 und dem Kabinettsbeschluss im August ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Beteiligung gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien bestanden.

Vk 95. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Ziele des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Er sieht es als notwendig an, dass die Regionen, die durch den Kohleausstieg besonders betroffen sind, unterstützt werden.

Durch die Umsetzung der zusätzlichen Verkehrsinfrastrukturprojekte in den betroffenen Regionen darf es aber nicht zu Verzögerungen bei der Finanzierung oder Umsetzung von Projekten in anderen Regionen kommen.

Begründung:

Die Förderung der Infrastruktur in bestimmten Regionen die vom Strukturwandel betroffen sind, darf nicht dazu führen, dass wichtige Projekte in anderen Regionen erst später verwirklicht werden. Die Projekte in anderen Regionen haben einen volkswirtschaftlichen Mehrwert, so dass deren verzögerte Umsetzung zu volkswirtschaftlichen Verlusten führen würde.

Fz 96. Zu Artikel 1 Kapitel 1

Die Bundesregierung wird gebeten klarzustellen, dass die Adressaten von Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz die Länder sind. Gefördert werden können Investitionen der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände in den Braunkohleregionen.

Begründung:

Die Regelung zur Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz sieht vor, dass die Finanzhilfen den Ländern für Investitionen der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden. Empfänger der Bundesmittel sind daher unmittelbar die Länder.

U 97. Zu Artikel 1

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene für Sonderregelungen für die Braunkohleregionen mit dem Ziel der Förderung von Unternehmensansiedlungen und der Schaffung von Anreizen für Investitionen und attraktiven Bedingungen für Risikokapitalfinanzierungen einzusetzen und bestehende europarechtliche Regelungen auf ihre Passfähigkeit im Hinblick auf dieses Ziel zu überprüfen. Dabei sind insbesondere Änderungen des EU-Beihilferechts, des steuerlichen Gesetzesrahmens und die Schaffung verbesserter Förderkonditionen in Förderprogrammen der EU für unternehmerische Investitionen in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Gebieten in den Blick zu nehmen.

Begründung:

Auch seitens der Europäischen Union bestehen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Braunkohle. Hierzu hat die KWSB in ihrem Abschlussbericht Folgendes ausgeführt (vgl. S. 102):

„In der Praxis bestehen zahlreiche – auch rechtliche – Hürden, die für die Kohleregionen gegenüber anderen, wettbewerbsfähigeren Regionen Europas eine zusätzliche Herausforderung bei ihrer Regionalentwicklung darstellen. Daher müssen die bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten um weitere praktische Verfahrenserleichterungen ergänzt werden. Ziel muss es sein, Unternehmensansiedlungen zu fördern und Anreize für Investitionen zu schaffen, die den Weg in eine innovative, zukunftsgerichtete und den Anforderungen einer zunehmend digitalen Gesellschaft entsprechenden Wirtschaftsstruktur ebnen. Dazu müssen bestehende europarechtliche Regelungen auf ihre Pass- und Anpassungsfähigkeit hin überprüft werden. Dies betrifft insbesondere beihilferechtliche Aspekte, aber auch den steuerlichen Gesetzesrahmen, Abschreibungs- und Investitionsmodalitäten sowie die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen. Kofinanzierungsbedarfe müssen den finanziellen Möglichkeiten der Länder und Kommunen angepasst werden. Gegebenenfalls ist eine Beteiligung an den Kofinanzierungsbedarfen der Länder und Kommunen durch den Bund in Betracht zu ziehen. Auch eine prioritäre Berücksichtigung bei europäischen Förderprogrammen ist zu prüfen.“

Gerade im Bereich der Wirtschaftsförderung wird der Handlungsspielraum des Bundes durch die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union vorgegeben und eingeschränkt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich auf europäischer Ebene weiterhin für eine angemessene Lockerung des Beihilferechts und die Anpassung konkret für die Braunkohleregionen einzusetzen, beispielsweise durch die Zulassung von Zuschlägen für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen außerhalb des Regionalbeihilfenrechts und weitere sinnvolle Modifizierungen.